Amtliche Abkürzung: FS-APrVO
Ausfertigungsdatum: 05.07.2011
Gültig ab: 01.08.2011
Quelle: HESSEN

Fundstelle: ABl. 2011, 323
Gliederungs-Nr: 722

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen (FS-APrVO) Vom 5. Juli 2011

Zum 23.03.2022 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. August 2021 (ABl. S. 554)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Fassung vom
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen (FS-APrVO) vom 5. Juli 2011	05.07.2011
Eingangsformel	05.07.2011
Inhaltsverzeichnis	21.07.2020
ERSTER ABSCHNITT - Allgemeine Grundlagen	05.07.2011
§ 1 - Aufgabe, Berechtigungen	21.07.2020
§ 2 - Gliederung der Fachschulen	21.07.2020
§ 2a - Ergänzungsbildungsangebote	21.07.2020
ZWEITER ABSCHNITT - Ausbildung	05.07.2011
§ 3 - Organisationsformen und Dauer	21.07.2020
§ 4 - Aufnahmevoraussetzungen	21.07.2020
§ 5 - Aufnahme und Auswahlverfahren	21.07.2020
§ 6 - Rechte und Pflichten im Schulverhältnis	19.05.2013
§ 7 - Inhalt und Organisation der Ausbildung	21.07.2020
§ 8 - Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung	18.03.2021

§ 9 - Projektarbeit	21.07.2020
§ 10 - Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt	21.07.2020
DRITTER ABSCHNITT - Prüfung für Studierende	05.07.2011
§ 11 - Zweck und Gliederung der Abschlussprüfung	21.07.2020
§ 12 - Prüfungsausschuss	21.07.2020
§ 13 - Gäste, Zuhörer	30.11.2018
§ 14 - Information der Studierenden	05.07.2011
§ 15 - Teilnahme an der Abschlussprüfung	30.11.2018
§ 16 - Prüfungstermine	30.11.2018
§ 17 - Schriftliche Prüfung	21.07.2020
§ 18 - Erstellen der Prüfungsaufgaben und der schriftlichen Prüfung	21.07.2020
§ 19 - Durchführung der schriftlichen Prüfung	30.11.2018
§ 20 - Bewertung der schriftlichen Prüfung	05.07.2011
§ 21 - (aufgehoben)	21.07.2020
§ 21a - (aufgehoben)	21.07.2020
§ 21b - (aufgehoben)	21.07.2020
§ 21c - (aufgehoben)	21.07.2020
§ 22 - Dokumentation der Leistungen und Bekanntgabe	21.07.2020
§ 23 - Mündliche Prüfung	21.07.2020
§ 24 - Durchführung der mündlichen Prüfung	21.07.2020
§ 25 - Bewertung der mündlichen Prüfung	30.11.2018
§ 26 - Prüfungsergebnisse	21.07.2020
§ 27 - Rücktritt, Verhinderung und Wiederholung	30.11.2018
§ 28 - (aufgehoben)	30.11.2018
§ 29 - Verhalten bei Täuschungen und Täuschungsversuchen	30.11.2018
§ 30 - Prüfung in einer weiteren Fachrichtung oder einem weiteren Schwerpunkt	21.07.2020
§ 31 - Niederschriften und Aktenvermerke	30.11.2018
§ 32 - Zeugnisse	16.08.2021
VIERTER ABSCHNITT - Erwerb der Fachhochschulreife	30.11.2018

§ 32a - Allgemeines	30.11.2018
§ 32b - Gliederung der Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife	30.11.2018
§ 32c - Prüfungsausschuss	30.11.2018
§ 32d - Teilnahme an der Zusatzprüfung	30.11.2018
§ 32e - Erstellen der Prüfungsaufgaben und Durchführung der schriftlichen Zusatzprüfung	30.11.2018
§ 32f - Dokumentation der Leistungen und Bekanntgabe	30.11.2018
§ 32g - Mündliche Zusatzprüfung	30.11.2018
§ 32h - Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung	30.11.2018
§ 32i - Prüfungsergebnis und Zeugnis	30.11.2018
§ 32j - Verhinderung, Rücktritt und Wiederholung	30.11.2018
FÜNFTER ABSCHNITT - Zusatzprüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik	30.11.2018
§ 33 - Zulassung zur Zusatzprüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik	11.07.2019
§ 34 - Termine und Inhalte der Zusatzprüfung	21.07.2020
§ 35 - Prüfungsausschuss für die Zusatzprüfung	30.11.2018
§ 36 - Durchführung der Zusatzprüfung	21.07.2020
§ 37 - Prüfungsergebnis und Zeugnis der Zusatzprüfung	21.07.2020
§ 38 - Wiederholung der Zusatzprüfung	30.11.2018
SECHSTER ABSCHNITT - Prüfung für Externe	30.11.2018
§ 39 - Allgemeines	21.07.2020
§ 40 - Zulassungsvoraussetzungen	21.07.2020
§ 41 - Zulassungsantrag	21.07.2020
§ 42 - Zulassung	21.07.2020
§ 43 - Durchführung	21.07.2020
§ 43a - Erwerb der Fachhochschulreife für Externe	21.07.2020
§ 44 - Prüfungsergebnisse und Bekanntgabe	21.07.2020
§ 45 - Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen	16.08.2021
§ 46 - Prüfungsgebühren	21.07.2020
SIEBTER ABSCHNITT - Übergangs- und Schlussbestimmungen, Anerkennung von Berufsqualifikationen	30.11.2018

§ 47 - Besondere Zuständigkeiten	19.05.2013
§ 48 - Übergangsregelung	21.07.2020
§ 49 - Aufhebung von Vorschriften	05.07.2011
§ 50 - Anerkennung von Berufsqualifikationen	16.08.2021
§ 51 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	18.03.2021
Anlage 1 - Stundentafeln der Einjährigen und Zweijährigen Fachschulen	16.08.2021
Anlage 2 - (Einjährige Fachschule: Zeugnis über den ersten Ausbildungsabschnitt)	11.07.2019
Anlage 3a - (Einjährige Fachschule: Abschlusszeugnis Fachrichtung Landwirtschaft / Garten- und Landschaftsbau)	16.08.2021
Anlage 3b - (Einjährige Fachschule: Abschlusszeugnis Fachrichtung Bürokommunikation / Mal- und Lackiertechnik)	11.07.2019
Anlage 4a - (Einjährige Fachschule: Abgangszeugnis vorzeitig)	11.07.2019
Anlage 4b - (Einjährige Fachschule: Abgangszeugnis nach Prüfung)	11.07.2019
Anlage 5 - (Einjährige Fachschule: Zeugnis über den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung)	11.07.2019
Anlage 6a - (Einjährige Fachschule: Zeugnis über die Prüfung für Externe Fachrichtung Landwirtschaft / Garten- und Landschaftsbau)	16.08.2021
Anlage 6b - (Einjährige Fachschule: Zeugnis über die Prüfung für Externe Fachrichtung Bürokommunikation / Mal- und Lackiertechnik)	11.07.2019
Anlage 7 - (Einjährige Fachschule: Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung für Externe)	11.07.2019
Anlage 8 - (Zweijährige Fachschule: Zeugnis über den ersten Ausbildungsabschnitt)	11.07.2019
Anlage 9 - (Zweijährige Fachschule: Abschlusszeugnis)	16.08.2021
Anlage 9a - Zeugniserläuterung für die Staatlich geprüfte Gestalterin/den Staatlich geprüften Gestalter	16.08.2021
Anlage 9b - Zeugniserläuterung für den Staatlich geprüften Techniker/die Staatlich geprüfte Technikerin	16.08.2021
Anlage 9c - Zeugniserläuterung für den Staatlich geprüften Betriebswirt/die Staatlich geprüfte Betriebswirtin	16.08.2021
Anlage 10a - (Zweijährige Fachschule: Abgangszeugnis vorzeitig)	11.07.2019
Anlage 10b - (Zweijährige Fachschule: Abgangszeugnis nach Prüfung)	11.07.2019
Anlage 11 - (Zweijährige Fachschule: Zeugnis über die Ergänzungsprüfung)	16.08.2021

Anlage 12 - (Zweijährige Fachschule: Zeugnis über den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung)	11.07.2019
Anlage 13 - (Zweijährige Fachschule: Zeugnis über die Prüfung für Externe)	16.08.2021
Anlage 14 - (Zweijährige Fachschule: Zeugnis über die Ergänzungsprüfung für Externe)	16.08.2021
Anlage 15 - (Zweijährige Fachschule: Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung für Externe)	11.07.2019

Aufgrund des § 44 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Grundlagen

§ 1 Aufgabe, Berechtigung
§ 2 Gliederung der Fachschulen
§ 2a Ergänzungsbildungsangebote

ZWEITER ABSCHNITT
Ausbildung

§ 3 Organisationsformen und Dauer
§ 4 Aufnahmevoraussetzungen
§ 5 Aufnahme und Auswahlverfahren
§ 6 Rechte und Pflichten im Schulverhältnis
§ 7 Inhalt und Organisation der Ausbildung
§ 8 Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung
§ 9 Projektarbeit
§ 10 Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt

DRITTER ABSCHNITT
Prüfung für Studierende

§ 11 Zweck und Gliederung der Abschlussprüfung
§ 12 Prüfungsausschuss
§ 13 Gäste, Zuhörer
§ 14 Information der Studierenden
§ 15 Teilnahme an der Abschlussprüfung
§ 16 Prüfungstermine
§ 17 Schriftliche Prüfung
§ 18 Erstellen der Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung
§ 19 Durchführung der schriftlichen Prüfung
§ 20 Bewertung der schriftlichen Prüfung
§ 21 (aufgehoben)
§ 21a (aufgehoben)

§ 21b (aufgehoben)
§ 21c (aufgehoben)
§ 22 Dokumentation der Leistungen und Bekanntgabe
§ 23 Mündliche Prüfung
§ 24 Durchführung der mündlichen Prüfung
§ 25 Bewertung der mündlichen Prüfung
§ 26 Prüfungsergebnisse
§ 27 Rücktritt, Verhinderungen und Wiederholung
§ 28 (aufgehoben)
§ 29 Verfahren bei Täuschungen und Täuschungsversuchen
§ 30 Prüfung in einer weiteren Fachrichtung oder einem weiteren Schwerpunkt
§ 31 Niederschriften und Aktenvermerke
§ 32 Zeugnisse

VIERTER ABSCHNITT
Erwerb der Fachhochschulreife

§ 32a Allgemeines
§ 32b Gliederung der Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife
§ 32c Prüfungsausschuss
§ 32d Teilnahme an der Zusatzprüfung
§ 32e Erstellen der Prüfungsaufgaben und Durchführung der schriftlichen Zusatzprüfung
§ 32f Dokumentation der Leistungen und Bekanntgabe
§ 32g Mündliche Zusatzprüfung
§ 32h Durchführung der mündlichen Zu satzprüfung
§ 32i Prüfungsergebnis und Zeugnis
§ 32j Verhinderung, Rücktritt und Wiederholung

FÜNFTER ABSCHNITT
Zusatzprüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik

§ 33 Zulassung zur Zusatzprüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik
§ 34 Termine und Inhalte der Zusatzprüfung
§ 35 Prüfungsausschuss für die Zusatzprüfung
§ 36 Durchführung der Zusatzprüfung
§ 37 Prüfungsergebnis und Zeugnis der Zusatzprüfung
§ 38 Wiederholung der Zusatzprüfung

SECHSTER ABSCHNITT
Prüfung für Externe

§ 39 Allgemeines
§ 40 Zulassungsvoraussetzungen
§ 41 Zulassungsantrag
§ 42 Zulassung
§ 43 Durchführung
§ 43a Erwerb der Fachhochschulreife für Externe
§ 44 Prüfungsergebnisse und Bekanntgabe
§ 45 Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen

§ 46 Prüfungsgebühren

SIEBTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen, Anerkennung von Berufsqualifikationen

§ 47 Besondere Zuständigkeiten

§ 48 Übergangsvorschriften

§ 49 Aufhebung von Vorschriften

§ 50 Anerkennung von Berufsqualifikationen

§ 51 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Stundentafeln für Ein- und Zweijährige Fachschulen

Anlage 2: Einjährige Fachschule: Zeugnis über den ersten Ausbildungsabschnitt

Anlage 3a: Einjährige Fachschule: Abschlusszeugnis Fachrichtungen Landwirtschaft / Garten- und Landschaftsbau

Anlage 3b: Einjährige Fachschule: Abschlusszeugnis Fachrichtungen Bürokommunikation / Mal- und Lackiertechnik

Anlage 4a: Einjährige Fachschule: Abgangszeugnis vorzeitig

Anlage 4b: Einjährige Fachschule: Abgangszeugnis nach Prüfung

Anlage 5: Einjährige Fachschule: Zeugnis über den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung

Anlage 6a: Einjährige Fachschule: Zeugnis über die Prüfung für Externe Abschlusszeugnis Fachrichtungen Landwirtschaft / Garten- und Landschaftsbau

Anlage 6b: Einjährige Fachschule: Zeugnis über die Prüfung für Externe Fachrichtungen Bürokommunikation / Mal- und Lackiertechnik

Anlage 7: Einjährige Fachschule: Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung für Externe

Anlage 8: Zweijährige Fachschule: Zeugnis über den ersten Ausbildungsabschnitt

Anlage 9: Zweijährige Fachschule: Abschlusszeugnis

Anlage 9a: Zeugniserläuterungen für die Staatlich geprüfte Gestalterin / den Staatlich geprüften Gestalter

Anlage 9b: Zeugniserläuterungen für die Staatlich geprüfte Technikerin / den Staatlich geprüften Techniker

Anlage 9c: Zeugniserläuterungen für die Staatlich geprüfte Betriebswirtin / den Staatlich geprüften Betriebswirt

Anlage 10a: Zweijährige Fachschule: Abgangszeugnis vorzeitig

Anlage 10b: Zweijährige Fachschule: Abgangszeugnis nach Prüfung

Anlage 11: Zweijährige Fachschule: Zeugnis über die Ergänzungsprüfung

Anlage 12: Zweijährige Fachschule: Zeugnis über den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung

Anlage 13: Zweijährige Fachschule: Zeugnis über die Prüfung für Externe

Anlage 14: Zweijährige Fachschule: Zeugnis über die Ergänzungsprüfung für Externe

Anlage 15: Zweijährige Fachschule: Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung für Externe

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Grundlagen

§ 1
Aufgabe, Berechtigungen

(1) Ein- und Zweijährige Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung, die auf Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen oder vergleichbaren Qualifikationen aufbauen und zu einem schulischen postsekundaren Berufsabschluss führen.

(2) Die berufliche Weiterbildung an Fachschulen hat zum Ziel, Fachkräfte mit beruflicher Erfahrung für die Übernahme von Aufgaben im mittleren Funktionsbereich von Wirtschaft und Verwaltung sowie darüber hinaus für die unternehmerische Selbstständigkeit oder zur Aufnahme eines weiterführenden Studiums an Hochschulen zu befähigen.

(3) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die entsprechende Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu führen.

(4) In der Zweijährigen Fachschule wird Studierenden, die bei der Aufnahme den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, mit der Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) zuerkannt, wenn sie in den Fächern Deutsch und Englisch mindestens ausreichende Leistungen erreichen. Abweichend von Satz 1 wird im Schuljahr 2019/2020 der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) mit Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt auch zuerkannt, wenn aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie die erforderlichen Leistungen in den Fächern Deutsch und Englisch nicht erreicht wurden.[1)]

(5) Studierende der Zweijährigen Fachschule haben entsprechend den Regelungen des vierten Abschnitts dieser Verordnung die Möglichkeit, durch Ablegen einer Zusatzprüfung die Fachhochschulreife zu erwerben.

(6) Absolventen der Zweijährigen Fachschule haben nach § 30 die Möglichkeit, nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung eine Prüfung in einer weiteren Fachrichtung oder in einem weiteren Schwerpunkt des gleichen Fachbereiches abzulegen.

(7) Studierende haben entsprechend den Regelungen des fünften Abschnitts dieser Verordnung die Möglichkeit, durch Ablegen einer Zusatzprüfung den Nachweis zu erbringen, dass sie über die für die Ausbildereignung erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes verfügen.

(8) Absolventen der Zweijährigen Fachschule haben nach § 2a dieser Verordnung die Möglichkeit, aufbauend auf einen bereits vorhandenen Fachschulabschluss, ein Ergänzungsbildungsangebot des gleichen Fachbereichs zu besuchen.

Fußnoten

1) § 1 Abs. 4 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

§ 2

Gliederung der Fachschulen

(1) Einjährige Fachschulen sind in Fachrichtungen, Zweijährige Fachschulen in Fachbereiche, Fachrichtungen und Schwerpunkte gegliedert.

1. Gliederung der Einjährigen Fachschulen

Fachrichtung	Berufsbezeichnung
Bürokommunikation	Staatlich geprüfte Fachfrau für Bürokommunikation
	Staatlich geprüfter Fachmann für Bürokommunikation
Garten- und Landschaftsbau	Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
	Staatlich geprüfter Wirtschaftler, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
Landwirtschaft	Staatlich geprüfte Wirtschafterin, Fachrichtung Landwirtschaft
	Staatlich geprüfter Wirtschafter, Fachrichtung Landwirtschaft
Mal- und Lackiertechnik	Staatlich geprüfte Fachfrau für Mal- und Lackiertechnik
	Staatlich geprüfter Fachmann für Mal- und Lackiertechnik“

2. Gliederung der Zweijährigen Fachschulen

Fachbereich Gestaltung

Berufsbezeichnung	in der Fachrichtung Produktdesign Staatlich geprüfte Gestalterin Staatlich geprüfter Gestalter
	in den übrigen Fachrichtungen Staatlich geprüfte Designerin Staatlich geprüfter Designer

Fachrichtung	Schwerpunkt(e)
Bekleidungsdesign	-
Produktdesign	Schmuck, Geräte und Accessoire
Werbe- und Mediendesign	-

Fachbereich Technik

Berufsbezeichnung	Staatlich geprüfte Technikerin Staatlich geprüfter Techniker
Fachrichtung	Schwerpunkt(e)
Bautechnik	Hochbau Tiefbau
Bekleidungstechnik	-
Biotechnik	-
Chemietechnik	Labortechnik Produktionstechnik
Druck- und Medientechnik	-
Elektrotechnik	Automatisierungs- und Prozessleittechnik Energietechnik und Prozessautomation Informations- und Kommunikationstechnik
Farb- und Lacktechnik	-

Feinwerktechnik	-
Glastechnik	-
Holztechnik	-
Informationstechnik	Computersystem- und Netzwerktechnik
Kälte- und Klimasystemtechnik	-
Karosserie- und Fahrzeugtechnik	-
Kunststoff- und Kautschuktechnik	-
Lebensmitteltechnik	Verfahrenstechnik
Maschinentechnik	Automatisierungstechnik Konstruktion und Entwicklung Maschinenbau Produktions- und Qualitätsmanagement Verfahrens- und Umwelttechnik
Mechatronik	Fertigungsautomatisierung und Robotik Maschinen- und Anlagentechnik Systemtechnik
Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	-
Umweltschutztechnik	-

Fachbereich Wirtschaft

Berufsbezeichnung	Staatlich geprüfte Betriebswirtin Staatlich geprüfter Betriebswirt
Fachrichtung	Schwerpunkt(e)
Agrarwirtschaft	-
Betriebswirtschaft	Controlling Finanzwirtschaft Logistik Marketing Personalwirtschaft Unternehmensführung
Catering und Verpflegungsmanagement	-
Hotel- und Gaststättengewerbe	-
Tourismus	-

(2) Die Einrichtung einer Fachrichtung oder eines Schwerpunktes bedarf der Zustimmung durch das Kultusministerium.

§ 2a
Ergänzungsbildungsangebote

(1) In den Zweijährigen Fachschulen sind zusätzliche Ergänzungsbildungsangebote mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 600 Unterrichtsstunden vorhanden. Diese Ergänzungsbildungsangebote bauen auf einen Fachschulabschluss auf, schließen mit einer Prüfung nach § 11 ab und sind wie folgt gegliedert:

Fachbereich Technik

Angebot	Berufsbezeichnung

Technische Betriebswirtschaft	Staatlich geprüfte Technische Betriebswirtin Staatlich geprüfter Technischer Betriebswirt“

(2) Die Einrichtung eines Ergänzungsbildungsangebotes bedarf der Zustimmung durch das Kultusministerium.

ZWEITER ABSCHNITT
Ausbildung

§ 3
Organisationsformen und Dauer

(1) Die Ausbildung erfolgt in Vollzeit- oder Teilzeitform. Sie dauert an der Einjährigen Fachschule in Vollzeitform zwei Ausbildungshalbjahre und in Teilzeitform drei bis vier Ausbildungshalbjahre. Sie dauert an der Zweijährigen Fachschule in Vollzeitform vier Ausbildungshalbjahre, in Teilzeitform sechs bis acht Ausbildungshalbjahre.

(2) Die Ausbildung in den Ergänzungsbildungsangeboten der Zweijährigen Fachschule dauert in der Vollzeitform ein Ausbildungshalbjahr und in der Teilzeitform zwei Ausbildungshalbjahre.

(3) Die Ausbildung gliedert sich an der Einjährigen Fachschule und an der Zweijährigen Fachschule in zwei Ausbildungsabschnitte. Die Ausbildung in den Ergänzungsbildungsangeboten der Zweijährigen Fachschule umfasst einen Ausbildungsabschnitt.

(4) Vollzeitform und Teilzeitform sollen sich in der Gesamtstundenzahl entsprechen. Die Stundenzahl orientiert sich jeweils an den Stundentafeln der Anlage 1.

(5) Von den Unterrichtsstunden des Pflichtunterrichts nach § 7 Abs. 3 können in der Teilzeitform bis zu 480 Unterrichtsstunden als betreute und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernformen organisiert werden. Nähere Regelungen werden durch Erlass getroffen. Die Umsetzung dieser Möglichkeit bedarf der Zustimmung durch das Kultusministerium.

(6) In der Zweijährigen Fachschule ist der Wechsel von der Teilzeitform in die Vollzeitform und umgekehrt möglich. Er kann grundsätzlich nur nach dem ersten Ausbildungsabschnitt erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 4
Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in die Einjährige Fachschule oder in die Zweijährige Fachschule setzt den Abschluss in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder dem Recht der Länder anerkannten und für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf, eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr und, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Besuch der Berufsschule bestand, den Abschluss der Berufsschule voraus. Bei der Ausbildung in Teilzeitform kann die erforderliche entsprechende berufliche Tätigkeit während der Fach-

schulausbildung abgeleistet werden. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 ist der Nachweis mit der Meldung zur Abschlussprüfung vorzulegen.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, können, sofern sie eine mindestens fünfjährige einschlägige berufliche Tätigkeit nachweisen, in die Fachschule aufgenommen werden, wenn sie in einer Feststellungsprüfung an einer beruflichen Schule ihre fachliche Eignung nachweisen. Die Feststellungsprüfung wird von der beruflichen Schule durchgeführt, an der die Aufnahme beantragt wird. Für die Feststellungsprüfung gelten § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Aufnahme in ein Ergänzungsbildungsangebot nach § 2a setzt den erfolgreichen Abschluss in einer Fachrichtung des jeweiligen Fachbereichs voraus.

(4) Die Aufnahme ist bei der Schulleiterin oder bei dem Schulleiter bis spätestens sechs Monate vor Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form, aus dem der Bildungsgang hervorgeht,

2. die Abschlusszeugnisse nach Abs. 1 in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie, ausgenommen bei erfolgreicher Teilnahme an einer Feststellungsprüfung nach Abs. 2,

3. eine Bescheinigung über Art und Dauer der beruflichen Tätigkeiten nach Abs. 1.

4. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er eine entsprechende Fachschule nicht bereits besucht und nach § 10 Abs. 4 verlassen musste und nicht bereits mehr als einmal an einer entsprechenden Abschlussprüfung erfolglos teilgenommen hat.

(5) Über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Über die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern mit Vorbildungsnachweisen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurden, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 5
Aufnahme und Auswahlverfahren

(1) Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze nicht übersteigt, werden diese aufgenommen. Anderenfalls müssen sich alle Bewerberinnen und Bewerber einem Auswahlverfahren unterziehen.

(2) Das Auswahlverfahren wird von der Fachschule durchgeführt. Es erstreckt sich auf Aufgaben und Probleme der Fächer Deutsch, Mathematik und der berufsbezogenen Inhalte und umfasst je eine schriftliche Arbeit und erforderlichenfalls ein berufsbezogenes Kolloquium oder eine praktische Aufgabe. Für das Verfahren bei Täuschungen und Täuschungsversuchen gilt § 29 entsprechend. Erfolgt eine Täuschungshandlung oder ein Täuschungsversuch, wird die Prüfung als nicht bestanden erklärt. Eine erneute Teilnahme an einem Auswahlverfahren ist erst zum nächstmöglichen Aufnahmetermin möglich.

(3) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird ein Ausschuss gebildet. Der Ausschuss führt das Auswahlverfahren durch und bewertet die Arbeiten. Dem Ausschuss gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder ein bestellter Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender,

2. mindestens drei von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmte Lehrkräfte, die in Deutsch, Mathematik und den berufsbezogenen Inhalten des Auswahlverfahrens unterrichten.

Für alle Beschlüsse ist Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Aufgenommen werden die Bewerberinnen und Bewerber, die in der vom Ausschuss aufgrund der Ergebnisse des Auswahlverfahrens erstellten Rangliste einen Platz entsprechend den zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätzen erreichen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter benachrichtigt bis spätestens drei Monate vor Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts die Bewerberinnen und Bewerber über die Aufnahme. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung die nach § 4 erforderlichen Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt hat, ergeht die Entscheidung über die Aufnahme unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen bis zum Eintritt in die Ausbildung nachgewiesen werden.

(6) Bei der Benachrichtigung über die Aufnahme ist darauf hinzuweisen, dass über den Ausbildungsplatz anderweitig verfügt wird, falls die Bewerberin oder der Bewerber nicht binnen vierzehn Tagen nach Absenden des Bescheids schriftlich mitteilt, dass der Ausbildungsplatz angenommen wird. Maßgeblich ist der Eingang bei der Schule. Geht bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Annahmeerklärung ein, so wird der Aufnahmebescheid unwirksam.

(7) Bewerbungen, die nach dem in § 4 Abs. 3 genannten Zeitpunkt eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn nach Abschluss des Verfahrens nach § 5 Abs. 1 bis 5 noch freie Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(8) Soweit freie Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, können Bewerberinnen oder Bewerber in den zweiten Ausbildungsabschnitt der Zweijährigen Fachschule aufgenommen werden, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 erfüllen und erfolgreich an einer Feststellungsprüfung teilgenommen haben. § 5 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Die Aufnahme ist mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Eintritt in den zweiten Ausbildungsabschnitt zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag ist eine Erklärung über Art und Umfang der Vorbereitung auf den zweiten Ausbildungsabschnitt beizufügen. Die Aufnahme in den zweiten Ausbildungsabschnitt ist im Abschluss- oder Abgangszeugnis zu vermerken.

(9) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Meisterausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erfolgreich abgeschlossen und an einem Zusatzunterricht in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt mit Erfolg teilgenommen haben, sind in den zweiten Ausbildungsabschnitt der entsprechenden Fachrichtung aufzunehmen.

(10) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Einjährige Fachschule mit Erfolg besucht haben, sind in den zweiten Ausbildungsabschnitt der entsprechenden Fachrichtung aufzunehmen.

(11) Studierende, die die Ausbildung länger als zwei Ausbildungshalbjahre unterbrochen haben, können die Ausbildung nur fortsetzen, wenn sie sich erfolgreich einer Feststellungsprüfung unterzogen haben. Eine Prüfung entfällt, wenn die Unterbrechung durch das Ableisten des Freiwilligen Wehrdiens-

tes, des Bundesfreiwilligendienstes oder einer diesen Diensten gleichgestellten Tätigkeit bedingt ist. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für die Feststellungsprüfung gilt § 5 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 6
Rechte und Pflichten im Schulverhältnis

(1) Mit der Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet. Die Rechte und Pflichten der Studierenden ergeben sich aus § 69 Abs. 2 bis 5 des Schulgesetzes.

(2) Bleibt eine Studierende oder ein Studierender im Verlauf von sechs Unterrichtswochen innerhalb eines Ausbildungshalbjahres insgesamt mindestens sechs Tage dem Unterricht ohne ausreichende Entschuldigung fern, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Verweisung von der Schule.

(3) Wird die Ausbildung innerhalb eines laufenden Ausbildungshalbjahres abgebrochen, ist der letzte Tag der regelmäßigen Unterrichtsteilnahme Zeitpunkt des Ausbildungsendes. Mit diesem Tag endet das Schulverhältnis.

§ 7
Inhalt und Organisation der Ausbildung

(1) Dem Unterricht liegen die in der Anlage 1 aufgeführten Stundentafeln zugrunde.

(2) Die Stundentafeln sind in der Einjährigen Fachschule in die Bereiche Pflichtunterricht und Wahlunterricht, in der Zweijährigen Fachschule in die Bereiche Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und Wahlunterricht gegliedert. Die Stundentafeln der Ergänzungsbildungsangebote umfassen ausschließlich den Bereich Pflichtunterricht.

(3) Der Pflichtunterricht gliedert sich, mit Ausnahme der Ergänzungsbildungsangebote, in einen allgemeinen Lernbereich und einen beruflichen Lernbereich. Der allgemeine Lernbereich ist in der Regel fachrichtungsübergreifend angelegt. Der berufliche Lernbereich ist auf die berufliche Qualifizierung ausgerichtet.

(4) Der Wahlpflichtunterricht dient der Vermittlung erweiterter Lerninhalte zum Erwerb der Fachhochschulreife oder der Vermittlung übergreifender beruflicher Befähigungen.

(5) Der Wahlunterricht dient der Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung sowie der Ergänzung und Vertiefung des Pflichtunterrichts.

(6) Soweit die Unterrichtsorganisation die Zusammenarbeit mit einer benachbarten öffentlichen Fachschule zulässt, kann Studierenden gestattet werden, Unterricht an dieser Schule in Fächern, Lernfeldern zu besuchen, die an der von ihnen besuchten Fachschule nicht angeboten werden. Die Entscheidung treffen die beiden Schulleiterinnen oder Schulleiter. Die Zusammenarbeit mit einer benachbarten Schule bedarf der inhaltlichen Abstimmung der Fächer und Lernfelder. An einer benachbarten Schule besuchter Unterricht gilt als Unterricht der Fachschule, der die Studierenden angehören. Die eine Studierende oder einen Studierenden betreffenden Entscheidungen, Beurteilungen und Feststellungen sind für die Fachschule, der die Studierende oder der Studierende angehört, verbindlich.

§ 8
Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

(1) Im Pflichtunterricht, im Wahlpflichtunterricht sowie im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik des Wahlunterrichts sind von jeder Studierenden und von jedem Studierenden schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen, deren Zahl sich nach der Zahl der Unterrichtsstunden je Ausbildungsabschnitt richtet. Unterrichtsstunden, die nach § 3 Abs. 5 organisiert werden, sind hierbei mit einzubeziehen sowie deren Inhalt in die Leistungsnachweise zu integrieren. Es sind von jeder Studierenden und von jedem Studierenden mindestens zu fordern:

1.	in Fächern, Lernfeldern bis zu 80 Stunden	2 Leistungsnachweise,
2.	in Fächern, Lernfeldern bis zu 160 Stunden	3 Leistungsnachweise,
3.	in Fächern, Lernfeldern bis zu 240 Stunden	4 Leistungsnachweise,
4.	in Fächern, Lernfeldern über 240 Stunden	5 Leistungsnachweise.

Über die Art der schriftlichen Leistungsnachweise entscheidet die jeweilige Konferenz. In den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz die Anzahl der mindestens zu erbringenden Leistungsnachweise nach Satz 2 verringern, wenn aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie das Anfertigen aller schriftlichen Leistungsnachweise nicht möglich ist.[2)]

(2) Die Leistungsnachweise sind möglichst gleichmäßig auf den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu verteilen. Grundsätzlich dürfen von Studierenden drei Leistungsnachweise, in begründeten Ausnahmefällen nach Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters vier Leistungsnachweise in einer Unterrichtswoche gefordert werden.

(3) Ist mehr als die Hälfte der abgelieferten schriftlichen Leistungsnachweise mit den Noten mangelhaft oder ungenügend bewertet worden, so ist der Leistungsnachweis einmal zu wiederholen. Im Falle der Wiederholung wird bei der Leistungsbewertung nur der Leistungsnachweis mit der besseren Note berücksichtigt.

(4) Für die Leistungsbewertung sind außer den schriftlichen Leistungsnachweisen die anderen unterrichtlichen Leistungen zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere die Mitarbeit im Unterricht, Referate, Protokolle, Versuchsbeschreibungen und Versuchsauswertungen. Sie gehen bei der Gesamtbewertung des jeweiligen Faches, Lernfeldes mit mindestens einem Viertel in die Note ein.

(5) Eine Leistungsbewertung erfolgt auch im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik II des Wahlpflichtunterrichts.

Fußnoten

2) § 8 Abs. 1 Satz 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

§ 9
Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit nach den Stundentafeln in Anlage 1 gibt der Fachschule ein ganz besonderes Gepräge. Als schriftliche Ausarbeitung ist sie eine Facharbeit im Sinne der Rahmenvereinbarung über Fachschulen nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung. Das Kolloquium zur Projektarbeit ist Teil der Prüfung nach Maßgabe des Dritten Abschnitts.

(2) Ziel der Projektarbeit ist der Erwerb von Kompetenzen, um Aufgaben aus dem Fachrichtungs- oder Schwerpunktbereich selbstständig analysieren, strukturieren und praxisgerecht lösen zu können.

(3) In der Projektarbeit sollen praxis- und prozessorientierte Aufgaben bearbeitet werden. Die Aufgabenstellung orientiert sich an den betrieblichen Einsatzbereichen von Fachschulabsolventinnen und Fachschulabsolventen. Dabei sollen insbesondere Projekte aus der Praxis in Kooperation mit Betrieben durchgeführt werden.

(4) Bei der Durchführung der für alle Fachrichtungen verbindlichen Projektarbeit sind in der Regel alle Studierenden in Gruppen an der Bearbeitung einer Projektaufgabe beteiligt.

(5) Die Lehrkräfte, die in der Klasse Projektaufgaben betreuen, bilden das Projektteam.

(6) Das Projektteam regelt im Einvernehmen mit der Schulleitung die schulorganisatorische Durchführung und die Finanzierung der Projektarbeit, beschließt Kriterien für deren Bewertung nach Maßgabe der Lehrpläne, legt die Abgabetermine der Projektarbeit fest und bewertet die Projektarbeit.

(7) In die Endnote für die Projektarbeit fließen die Abschlussbewertung der Projektarbeit sowie die Noten für die Präsentation und das Kolloquium ein. Hierbei soll die Abschlussbewertung der Projektarbeit mit mindestens 50% in die Endnote eingehen und das Kolloquium gegenüber der Präsentation ein stärkeres Gewicht erhalten. Im Schuljahr 2019/2020 kann aufgrund der zeitweisen Anordnung des Fernbleibens vom Unterricht infolge der Corona-Virus-Pandemie die Endnote für die Projektarbeit abweichend von Satz 1 auch ausschließlich aus der Abschlussbewertung zur Projektarbeit sowie der Note für das Kolloquium ermittelt werden.[3)]

(8) Die Endnote und das Thema der Projektarbeit werden im Zeugnis ausgewiesen.

Fußnoten

3) § 9 Abs. 7 Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

§ 10
Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt

(1) Die Konferenz der die Studierende oder den Studierenden unterrichtenden Lehrkräfte entscheidet unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm bestellten Vertreterin oder eines von ihr oder ihm bestellten Vertreters über die Zulassung der Studierenden oder des Studierenden zum zweiten Ausbildungsabschnitt. Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende und mindestens zwei Drittel der ihr angehörenden Lehrkräfte anwesend sind. Die Konferenz entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt wird ausgesprochen, wenn die erforderlichen Leistungen in allen Fächern oder Lernfeldern des Pflichtunterrichts jeweils mit mindestens ausreichend bewertet werden. Höchstens eine mangelhafte Leistung in einem der Fächer oder Lernfelder des Pflichtunterrichts kann durch Beschluss der Konferenz nach Abs. 1 durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem der Fächer oder Lernfelder des Pflichtunterrichts ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung in einem Fach oder Lernfeld des Pflichtunterrichts kann nicht ausgeglichen werden.

(3) Studierende, die nicht zum zweiten Ausbildungsabschnitt zugelassen werden, müssen mindestens ein Ausbildungshalbjahr wiederholen. Wird nur ein Ausbildungshalbjahr wiederholt, so sind die Leistungsnachweise des nicht wiederholten Ausbildungshalbjahres bei der Leistungsbewertung hinzuzuziehen. Die Entscheidung, ob ein oder zwei Ausbildungshalbjahre zu wiederholen sind, trifft die Konferenz nach Abs. 1.

(4) Studierende, die nach einer Wiederholung nach Abs. 3 erneut keine Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt erhalten, müssen die Schule verlassen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Abweichend von Abs. 4 werden im Schuljahr 2019/2020 alle Studierenden in den zweiten Ausbildungsabschnitt versetzt, für die nicht ein Antrag auf freiwillige Wiederholung gestellt wird.[5)]

Fußnoten

5) § 10 Abs. 5 tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

DRITTER ABSCHNITT
Prüfung für Studierende

§ 11
Zweck und Gliederung der Abschlussprüfung

(1) In der Abschlussprüfung sollen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie das Ziel der Ausbildung erreicht haben.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (§ 17), dem Kolloquium zur Projektarbeit und einem mündlichen Teil nach Maßgabe des § 23.

§ 12
Prüfungsausschuss

(1) Für die Abschlussprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm bestellter Vertreter als Vorsitzende oder als Vorsitzender,

2. die Lehrkräfte, die in den Fächern des zweiten Ausbildungsabschnitts und in den Lernfeldern unterrichtet haben.

(2) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses dies beantragen.

(3) Der Prüfungsausschuss legt für alle Teile der Prüfung den Prüfungsplan und den Terminplan fest. Am sechsten oder fünften Werktag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt er zusammen, überprüft die Eintragungen in die Prüfungsliste, nimmt die schriftlichen Erklärungen der Studierenden über die mündliche Prüfung zu Protokoll, legt die mündlichen Prüfungen fest und erstellt einen Prüfungsplan. Die Prüfungswünsche der Studierenden sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm bestellter Vertreter und mindestens zwei Drittel der übrigen Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Mehrheit über das Bestehen der Prüfung; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung und der Ergebnisfeststellung verantwortlich.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt die Mitglieder der Fachausschüsse nach § 21b Abs. 1 und § 24 Abs. 1.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für eine verhinderte Lehrkraft eine andere fachkundige Lehrkraft als Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen oder ein anderes fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses mit den Aufgaben der verhinderten Lehrkraft betrauen.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Recht, in Prüfungsvorgänge einzugreifen und Prüfungsfragen zu stellen.

(9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann gegen einen Beschluss des Prüfungsausschusses die Schulaufsichtsbehörde anrufen. Bis zu dessen Entscheidung wird der Beschluss ausgesetzt.

§ 13
Gäste, Zuhörer

(1) Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter können Gäste bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Als Gäste kommen unter anderem in Betracht: Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers, der Sozialpartner und der Studierendenvertretung. Letztgenannte dürfen nicht gleichzeitig Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sein. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Gäste können nicht an Prüfungen teilnehmen, wenn die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dagegen Einspruch erheben.

(2) Die Gäste sind zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie nehmen an den Beratungen der Fachausschüsse nach § 24 Abs. 1 sowie an der Bekanntgabe der Ergebnisse nicht teil.

(3) Studierenden, die zu einem späteren Prüfungstermin geprüft werden, kann gestattet werden, an mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen, sofern die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hiergegen keine Einwände erhebt. Die Gestattung kann jederzeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widerrufen werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14
Information der Studierenden

Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft informiert zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres die Studierenden in geeigneter Form über die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 15
Teilnahme an der Abschlussprüfung

An der Abschlussprüfung nehmen grundsätzlich alle Studierenden teil, die sich im letzten Ausbildungshalbjahr befinden.

§ 16
Prüfungstermine

(1) Die Abschlussprüfung findet im letzten Ausbildungshalbjahr statt.

(2) Die schriftliche Prüfung beginnt frühestens acht Wochen vor der mündlichen Prüfung und soll spätestens drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beendet sein.

(3) Die mündliche Prüfung findet in den letzten beiden Schulwochen des Prüfungshalbjahres statt. Ausnahmen können von der Schulaufsichtsbehörde auf Antrag gestattet werden.

§ 17
Schriftliche Prüfung

(1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die in der jeweiligen Fachrichtung, dem jeweiligen Schwerpunkt oder dem jeweiligen Ergänzungsbildungsangebot in Anlage 1 aufgeführten Lernfelder. Die schriftliche Prüfung besteht aus den Prüfungsarbeiten I und II. Die Themen der Prüfungsarbeiten sind auf der jeweiligen Aufgabenstellung und im Zeugnis auszuweisen.

(2) Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung soll mindestens neun, jedoch nicht mehr als zwölf Zeitstunden betragen. Für jede Prüfungsarbeit sind mindestens 4,5 Stunden vorzusehen. An einem Unterrichtstag können schriftliche Prüfungsarbeiten bis zu einer Gesamtdauer von sechs Zeitstunden bearbeitet werden.

(3) Nach der schriftlichen Prüfung sind die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer verpflichtet, weiterhin am Unterricht teilzunehmen.

§ 18
Erstellen der Prüfungsaufgaben und der schriftlichen Prüfung

(1) Für die Prüfungsarbeiten I und II sind jeweils zwei Aufgabenvorschläge von den Lehrkräften zu erstellen, die in den zu prüfenden Lernfeldern unterrichtet haben. Jeder Vorschlag muss mindestens zwei Lernfelder umfassen. Die Studierenden sind über die prüfungsrelevanten Lernfelder zu informieren.

(2) Den Aufgabenvorschlägen ist jeweils eine Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung sowie ein möglicher Lösungsvorschlag beizufügen. Sie sollen verdeutlichen, welche Ansprüche an die selbständige Leistung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers auf der Grundlage der vorangegangenen Ausbildung gestellt werden. Es ist anzugeben, in welchem Verhältnis zueinander einzelne

Teilaufgaben bei der Beurteilung und Bewertung der Leistungen stehen. In der Beschreibung ist deutlich zu machen, wann eine Arbeit mit ausreichend bewertet werden kann.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter gibt die Aufgabenvorschläge mit Genehmigungsvermerk spätestens vier Wochen vor dem Termin der schriftlichen Prüfung an die Schulaufsichtsbehörde weiter.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde prüft die Aufgabenvorschläge und wählt die Prüfungsaufgaben aus. Sie ist berechtigt, andere Vorschläge anzufordern, Vorschläge abzuändern, zu ergänzen oder neue Aufgaben zu stellen. Bei Änderungen, Ergänzungen oder dem Stellen neuer Aufgaben ist die Schule rechtzeitig zu informieren.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde sendet die ausgewählten Prüfungsaufgaben zusammen mit den übrigen Unterlagen in versiegelten Umschlägen an die Schule zurück. Nur der Umschlag mit der ausgewählten Prüfungsaufgabe ist unmittelbar vor Beginn der jeweiligen Prüfungsarbeit in Gegenwart der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zu öffnen. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen erfordern, kann die Schulaufsichtsbehörde gestatten, die Umschläge am Tag vor der Prüfung zu öffnen.

§ 19
Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Vertreterin oder Vertreter sorgt dafür, dass der Prüfungsraum und die Anordnung der Plätze ungestörtes und selbstständiges Arbeiten ermöglichen und regelt die Aufsicht.

(2) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung stellt die oder der Aufsichtsführende die Anwesenheit fest und weist auf die Folgen nach § 29 hin. Sie oder er stellt durch Befragen fest, ob eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer prüfungsunfähig ist. Erklärt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, dass sie oder er sich krank fühlt, so ist sie oder er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung bis zur Wiederherstellung der Gesundheit zurückzustellen. Sofern sie oder er nicht innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorlegt, ist die Prüfung nicht bestanden. Über einen neuen Prüfungstermin entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von den Aufsichtsführenden eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss mindestens enthalten:

1. eine Liste mit den Namen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, auf der
   a) die Anwesenheit festgestellt wird und

   b) die Abgabezeit der Prüfungsarbeit festgehalten ist,

2. Angaben über die ausgewählten Prüfungsaufgaben, die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit sowie die erlaubten Hilfsmittel,

3. Beginn und Ende der Prüfung,

4. einen Vermerk über die Hinweise nach Abs. 2,

5. einen Sitzplan,

6. Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers vom Prüfungsraum,

7. Angaben über besondere Vorfälle.

Die Niederschrift ist von den Aufsichtsführenden zu unterschreiben.

§ 20
Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Jede Prüfungsarbeit wird von den in § 18 Abs. 1 genannten Lehrkräften beurteilt und bewertet. Fehler sind kenntlich zu machen. Auf einem besonderen Blatt ist eine zusammenhängende Beurteilung zu erstellen. Bei unterschiedlicher Bewertung setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit einer weiteren fachkundigen Lehrkraft die Note für die schriftliche Arbeit fest.

(2) Bewerten die in § 18 Abs. 1 genannten Lehrkräfte eine Prüfungsarbeit nicht mit mindestens ausreichend, so beauftragt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine weitere fachkundige Lehrkraft mit der Beurteilung und Bewertung. Sodann setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit allen Korrektoren die Note fest.

§ 21
(aufgehoben)

§ 21a
(aufgehoben)

§ 21b
(aufgehoben)

§ 21c
(aufgehoben)

§ 22

Dokumentation der Leistungen und Bekanntgabe

(1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die Endnote für die Projektarbeit werden spätestens zwölf Werktage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit den Endnoten der Fächer und Lernfelder in eine Prüfungsliste eingetragen. Die Endnoten werden von den Lehrkräften festgesetzt, die in dem jeweiligen Fach oder Lernfeld unterrichtet haben. § 9 Abs. 6 und 7 bleiben unberührt. Die Endnoten dürfen nicht schematisch errechnet werden. Bei ihrer Festsetzung ist die Leistungsentwicklung während der gesamten Ausbildung in der Fachschule zu berücksichtigen.

(2) Die Ergebnisse und Endnoten nach Abs. 1 werden den Studierenden frühestens zehn Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(3) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse und Endnoten nach Abs. 2 findet kein Unterricht mehr statt.

§ 23
Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen finden statt, soweit die jeweilige Prüfungsteilnehmerin oder der jeweilige Prüfungsteilnehmer dies beantragt oder der Prüfungsausschuss eine entsprechende Festlegung trifft.

(2) Gegenstand einer mündlichen Prüfung können die Prüfungsarbeiten I und II nach § 17 Abs. 1 sein. Dabei sind die in den Lernfeldern erworbenen Kompetenzen, die Grundlage der jeweiligen Prüfungsarbeit waren, ebenfalls Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(3) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erklären frühestens zehn und spätestens sieben Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich, zu welcher Prüfungsarbeit sie sich prüfen lassen wollen. Die Festlegung, zu welcher Prüfungsarbeit eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer mündlich geprüft wird, trifft der Prüfungsausschuss. Dabei sind die Wünsche der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Die Festlegungen des Prüfungsausschusses (Abs. 3 Satz 2) sowie der Prüfungsplan werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens vier Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

§ 24
Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Für die mündliche Prüfung werden entsprechend den in den Prüfungsarbeiten zu prüfenden Lernfeldern Fachausschüsse gebildet, die aus mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 12 Abs. 1) bestehen. Den Fachausschüssen gehören an:

1. Eine Lehrkraft als Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachausschusses,

2. eine Lehrkraft als Protokollantin oder Protokollant,

3. mindestens eine der Lehrkräfte, die die jeweilige Prüfungsarbeit erstellt oder in dem jeweiligen Lernfeld unterrichtet hat als Prüferin oder Prüfer. Diese Lehrkraft erstellt die Prüfungsaufgabe für die mündliche Prüfung.

(2) Zur mündlichen Prüfung werden die von den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern in der schriftlichen Prüfung angefertigten Arbeiten für den Prüfungsausschuss zur Einsichtnahme ausgelegt.

(3) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden jeweils einzeln geprüft. Die Prüfungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zur mündlichen Prüfung bestellt wird, und endet mit dem Abschluss seiner letzten Prüfung; sie darf für die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer einschließlich der Wartezeit acht Stunden nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers soll je Prüfung nicht länger als 15 Minuten dauern. Zwischen mündlichen Prüfungen einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers sollen Pausen von mindestens einer halben Stunde liegen. Für den Fall der Erkrankung einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

(4) In der mündlichen Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer eine größere Aufgabe zu stellen, die sie oder er lösen und in einem Vortrag zusammenhängend behandeln soll. Sie muss den Zielen des jeweiligen Lehrplans entsprechen und darf keine inhaltliche Wiederholung der Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung sein. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer soll ihre oder seine Kenntnisse, ihre oder seine Urteilsfähigkeit sowie ihre oder seine Arbeitsweise und ihr oder sein Darstellungsvermögen zeigen. Eine Aufgabe, die nur eine rein gedächtnismäßige Wiedergabe des erlernten Stoffes verlangt, entspricht nicht diesen Anforderungen.

(5) Ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu bewältigen oder liegt Veranlassung vor, die Prüfung auszudehnen oder zu vertiefen, so entscheidet die Prüferin oder der Prüfer mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des prüfenden Ausschusses, ob eine neue Aufgabe gestellt oder in einem Fachgespräch die Leistungsfähigkeit der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers festgestellt werden soll.

(6) Zur Vorbereitung ist jeder Prüfungsteilnehmerin und jedem Prüfungsteilnehmer eine der Prüfungsaufgabe angemessene Zeit zu geben. Die Vorbereitungszeit dauert in der Regel 15 Minuten. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann sich als Grundlage für ihre oder seine Ausführungen Aufzeichnungen machen. Durch Aufsicht ist sicherzustellen, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer während der Vorbereitungszeit ungestört sind und sich keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ergibt.

(7) Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Zusammensetzung des Fachausschusses,

2. Name der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,

3. Prüfungsarbeit auf die sich die mündliche Prüfung bezieht,

4. Name der prüfenden Lehrkraft (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3),

5. Prüfungsaufgaben und wesentlicher Inhalt der Beantwortung oder Lösung,

6. gegebenenfalls wesentlicher Inhalt eines Fachgespräches (Abs. 5),

7. Datum, Beginn und Ende der Prüfung,

8. Bewertung.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses zu unterzeichnen.

§ 25
Bewertung der mündlichen Prüfung

Im Anschluss an jede mündliche Prüfung berät der jeweilige Fachausschuss über die angemessene Beurteilung und Bewertung der jeweils erbrachten Leistungen. Hierzu unterbreitet die prüfende Lehrkraft nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 einen Bewertungsvorschlag. Kommt der Ausschuss zu keiner übereinstimmenden Bewertung, so legt die oder der Vorsitzende des Fachausschusses im Benehmen mit allen Mitgliedern die Note fest.

§ 26
Prüfungsergebnisse

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung legt der Prüfungsausschuss die Endnote für die Prüfungsarbeiten I und II unter angemessener Berücksichtigung einer eventuellen mündlichen Prüfung fest.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in den Fächern des Pflichtunterrichts, die im zweiten Ausbildungsabschnitt unterrichtet wurden, in allen Lernfeldern, in der Projektarbeit, in dem Fach des Wahlpflichtunterrichts sowie in den Prüfungsarbeiten I und II mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Abschlussprüfung bei einer mangelhaften Leistung für bestanden erklären, wenn mindestens eine gute oder zwei befriedigende Leistungen in einem der Fächer des Pflichtunterrichts, in einem der Lernfelder, im Fach des Wahlpflichtunterrichts, in der Projektarbeit oder in einer der Prüfungsarbeiten erbracht wurden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(3) Das Gesamtergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(4) Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung ist den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern nach Abschluss der Prüfung bekannt zu geben.

§ 27
Rücktritt, Verhinderung und Wiederholung

(1) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer vor Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt die Abschlussprüfung als nicht abgelegt. Der Rücktritt von der Abschlussprüfung ist insgesamt nur einmal zulässig.

(2) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grunde während einer Prüfung von dieser zurück oder ist sie oder er aus einem solchen Grunde an einer weiteren Teilnahme verhindert, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

(3) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grunde während einer Prüfung von dieser zurück oder kann sie oder er aus einem solchen Grunde an der weiteren Abschlussprüfung nicht teilnehmen, so ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu geben, die restlichen Prüfungsabschnitte nach näherer Bestimmung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter nachzuholen. Sofern schriftliche Arbeiten nachzuschreiben sind, sollen dafür die von der Schulaufsichtsbehörde nicht ausgewählten Aufgaben verwendet werden.

(4) Wurde die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde möglich. Studierende haben bis zur Wiederholungsprüfung am Unterricht teilzunehmen.

(5) Die Endnote einer abgeschlossenen und gemäß § 9 Abs. 7 bewertete Projektarbeit kann anerkannt werden, sofern diese mit mindestens ausreichend bewertet wurde. Über die Anerkennung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 28
(aufgehoben)

§ 29
Verhalten bei Täuschungen und Täuschungsversuchen

(1) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung auf die nachfolgenden Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

(2) Bedient sich eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei einem Leistungsnachweis nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe, täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand oder unternimmt einen Täuschungsversuch oder leistet einer Täuschungshandlung Vorschub, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Klärung des Sachverhaltes und Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und der aufsichtsführenden Lehrkraft über die weiteren Maßnahmen. Die Entscheidung nach Satz 1 soll noch am gleichen Tag ergehen. Bis zur Entscheidung wird die Prüfung vorläufig fortgesetzt.

(3) Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

1. Wiederholung des Leistungsnachweises mit neuer Aufgabenstellung,

2. Bewertung des Leistungsnachweises mit ungenügend,

3. in schweren Fällen wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, vor allem wenn die Täuschung oder der Täuschungsversuch vorbereitet war.

(4) Führt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer ein nicht ausdrücklich zugelassenes Hilfsmittel mit sich, ohne dass die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 vorliegen, ist der Prüfungsteil mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen.

(5) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung für nicht bestanden erklären und das Zeugnis einziehen.

(6) Wer auch bei der Wiederholungsprüfung täuscht oder einen Täuschungsversuch unternimmt, kann von der Schulaufsichtsbehörde endgültig von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Schule zu verlassen.

(7) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer das Prüfungsgeschehen so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer ordnungsgemäß durchzuführen, kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der weiteren Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 30
Prüfung in einer weiteren Fachrichtung oder einem weiteren Schwerpunkt

(1) Soweit freie Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, können Absolventen nach Abschluss der Ausbildung eine Prüfung in einer weiteren Fachrichtung oder einem weiteren Schwerpunkt ablegen, wenn sie am Unterricht in der weiteren Fachrichtung oder dem weiteren Schwerpunkt regelmäßig teilgenommen haben und die Unterrichtsleistungen nach § 8 und § 9 erbracht haben.

(2) Die Ausbildung der Fachschule kann mit Ausnahme der Projektarbeit angerechnet werden

1. auf die Ausbildung in einer weiteren Fachrichtung des gleichen Fachbereiches mit bis zu 1.320 Stunden des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts,

2. auf die Ausbildung in einem weiteren Schwerpunkt einer Fachrichtung mit bis zu 1.980 Stunden des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts. Über die Anrechnung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Die Ausbildung ist mit einer Prüfung entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 abzuschließen. Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind hierbei die in der Stundentafel nach Anlage 1 aufgeführten Lernfelder der jeweiligen Fachrichtung oder des jeweiligen Schwerpunkts, die nicht nach Abs. 2 angerechnet wurden.

(4) § 15 gilt entsprechend.

§ 31
Niederschriften und Aktenvermerke

(1) Die Vorgänge der Abschlussprüfung sind in folgenden Niederschriften und Aktenvermerken festzuhalten:

1. Aktenvermerk über die Informationen zur Abschlussprüfung (§ 14),

2. Niederschriften über die schriftliche und gegebenenfalls praktische Prüfung (§ 19 Abs. 3, § 21b Abs. 3),

3. Aktenvermerk über die Bekanntgabe der vorgeschlagenen Endnoten, der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie gegebenenfalls der mündlichen und der praktischen Prüfung (§ 22),

4. Niederschrift über die Festlegung der mündlichen Prüfungen in den Prüfungsfächern oder Prüfungsarbeiten unter Beifügung der Erklärung der Studierenden (§ 23 Abs. 3 und 4),

5. Niederschriften über die mündlichen Prüfungen (§ 24 Abs. 7),

6. Aktenvermerk über Prüfungsunfähigkeiten (§ 19 Abs. 2, § 24 Abs. 3),

7. Aktenvermerk über Täuschungen und Täuschungsversuche sowie die daraufhin erfolgten Entscheidungen (§ 29),

8. Bewertung der Projektarbeit, Niederschrift über das Kolloquium (§ 9 Abs. 7),

9. Niederschrift über die Schlussberatung (§ 26).

(2) Den Niederschriften und Aktenvermerken werden folgende Unterlagen beigefügt:

1. die Prüfungsliste,

2. die schriftlichen Arbeiten,

3. der Prüfungsplan.

§ 32
Zeugnisse

(1) Nach dem ersten Ausbildungsabschnitt wird ein Zeugnis erteilt (Anlage 2 oder 8).

(2) Zu benoten sind alle im ersten Ausbildungsabschnitt unterrichteten Fächer und Lernfelder des Pflichtunterrichts, des Wahlpflichtunterrichts und das Fach Berufs- und Arbeitspädagogik II des Wahlunterrichts.

(3) Im Wahlunterricht zur Ergänzung und Vertiefung des Pflichtunterrichts erhält die Studierende oder der Studierende anstelle von Noten die Vermerke „teilgenommen“, „mit Erfolg teilgenommen“ oder „mit gutem Erfolg teilgenommen“.

(4) Studierende, die die Schule nach dem ersten Ausbildungsabschnitt verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis (Anlage 4a oder 10a).

(5) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis (Anlage 3a, 3b oder 9). Das Abschlusszeugnis nach Anlage 3a oder 9 enthält einen Vermerk über die Zuordnung zur Niveaustufe 6 des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens. Die Berufsbezeichnung auf dem Abschlusszeugnis nach Anlage 3a wird ergänzt durch den Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)“. Die Berufsbezeichnung auf dem Abschlusszeugnis nach Anlage 9 wird ergänzt durch den Klammerzusatz „(Bachelor Professional in ‚Bezeichnung des Fachbereichs‘)“. Dem Abschlusszeugnis für die Zweijährigen Fachschulen (Anlage 9) werden die Zeugniserläuterungen in deutscher, englischer und französischer Sprache (Europass) je nach Fachbereich nach Anlage 9a, Anlage 9b oder Anlage 9c in der jeweils geltenden Fassung beigefügt.

(6) Die auf dem Zeugnis auszuweisende Durchschnittsnote wird aus den Noten der Projektarbeit, der Prüfungsarbeiten I und II sowie dem gewichteten Mittel der Noten aller Fächer und Lernfelder des Pflicht- und des Wahlpflichtunterrichts gebildet. Die ausgewiesenen Stundenzahlen in den Stundentafeln nach Anlage 1 bilden die Grundlage für die Gewichtung der Fächer und Lernfelder. Sind hierbei für Fächer oder Lernfelder Stundenkorridore angegeben, so bilden für diese Fächer oder Lernfelder die von der Schule festgelegten Stunden die Grundlage für die Gewichtung. Die Einzelbewertungen werden mit den aus den Stundentafeln vorgegebenen Stundenzahlen multipliziert. Die so ermittelten einzelnen Werte werden addiert und durch die sich aus den Stundentafeln ergebenden Gesamtstundenzahlen dividiert. Die ausgewiesenen Stunden für die Projektarbeit werden in die Berechnung der Gesamtstunden nicht mit einbezogen. Das gewichtete Mittel der Noten aller Fächer und Lernfelder des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts geht mit 60%, die Note der Projektarbeit mit 10% und die Noten der Prüfungsarbeiten I und II mit jeweils 15% in die Ermittlung der Durchschnittsnote ein. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(7) Wer das Ausbildungsziel der Fachschule nicht erreicht hat, erhält ein Abgangszeugnis (Anlage 4b oder 10b).

(8) Über die bestandene Prüfung in einem Ergänzungsbildungsangebot oder über eine Prüfung nach § 30 wird ein Zeugnis nach Anlage 11 ausgestellt. Das Abschlusszeugnis nach Anlage 11 enthält einen Vermerk über die Zuordnung zur Niveaustufe 6 des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen. Die Berufsbezeichnung auf dem Abschlusszeugnis nach Anlage 11 wird ergänzt durch den Klammerzusatz „(Bachelor Professional in ‚Bezeichnung des Fachbereichs‘)“. Es gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Zweijährigen Fachschule.

VIERTER ABSCHNITT
Erwerb der Fachhochschulreife

§ 32a
Allgemeines

(1) Studierende erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie die Prüfung der Fachschule bestanden, am Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife teilgenommen und die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bestanden haben.

(2) Für die Erlangung der Fachhochschulreife sind die Endnoten der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik maßgeblich. Die Endnote im Fach Deutsch ist die jeweilige Note des Abschlusszeugnisses der Fachschule. Für die Fächer Englisch und Mathematik gilt folgende Regelung:

1. In Fachrichtungen oder Schwerpunkten nach Anlage 1, in denen das Fach Englisch als schriftliches Prüfungsfach zum Erwerb der Fachhochschulreife ausgewiesen ist, ist die Endnote für das Fach Mathematik die jeweilige Note des Abschlusszeugnisses.

2. In den übrigen Fachrichtungen oder Schwerpunkten, ist die Endnote für das Fach Englisch die jeweilige Note des Abschlusszeugnisses und das Fach Mathematik ist schriftliches Prüfungsfach zum Erwerb der Fachhochschulreife.

(3) Die Endnote für das Prüfungsfach ergibt sich aus der Bewertung der erbrachten Unterrichtsleistungen (Vornote) und der Bewertung der Zusatzprüfung. Die Vornote wird von den Lehrkräften die im Prüfungsfach unterrichtet haben festgesetzt. Die Vornote darf nicht schematisch errechnet werden. Bei ihrer Festsetzung ist die Leistungsentwicklung zu berücksichtigen.

§ 32b
Gliederung der Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Die Zusatzprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil nach Maßgabe des § 32g Abs. 1.

(2) Die Gesamtdauer der schriftlichen Zusatzprüfung beträgt mindestens drei Zeitstunden.

§ 32c
Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

Ihm gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder ein bestellter Vertreter als Vorsitz,

2. die Lehrkraft, die im entsprechenden schriftlichen Prüfungsfach nach § 32a Abs. 2 im letzten Halbjahr den planmäßigen Unterricht erteilt hat sowie

3. die Lehrkräfte, die in den weiteren maßgeblichen Fächern nach § 32a Abs. 2 unterrichtet haben.

(2) Am sechsten oder fünften Werktag vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfung tritt er zusammen, überprüft die Eintragungen in die Prüfungsliste, nimmt die schriftliche Erklärung der Studierenden über die mündliche Zusatzprüfung zu Protokoll, legt die mündlichen Zusatzprüfungen fest und erstellt einen Prüfungsplan.

§ 32d
Teilnahme an der Zusatzprüfung

Studierende, die am Zusatzangebot zur Erlangung der Fachhochschulreife teilgenommen haben, nehmen an der Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife teil.

§ 32e
Erstellen der Prüfungsaufgaben und Durchführung der schriftlichen Zusatzprüfung

(1) Für die schriftliche Zusatzprüfung sind im jeweiligen Prüfungsfach nach § 32a Abs. 2 zwei Aufgabenvorschläge bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen, die nach Form und Inhalt den Aufgabenvorschlägen für die Abschlussprüfung der Fachoberschule sowie den Standards der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen. Den Aufgabenvorschlägen ist jeweils eine Beschreibung der zu erwartenden Prüfungsleistung beizufügen. § 18 gilt entsprechend.

(2) Die schriftliche Zusatzprüfung findet frühestens am zweiten Werktag nach dem Ende der schriftlichen Abschlussprüfung statt. Ausnahmen können von der Schulaufsichtsbehörde auf Antrag gestattet werden. §§ 19 und 20 gelten entsprechend.

§ 32f
Dokumentation der Leistungen und Bekanntgabe

(1) Die Vornote nach § 32a Abs. 3 und das Ergebnis der schriftlichen Zusatzprüfung werden spätestens zwölf Werktage vor der mündlichen Zusatzprüfung in die Prüfungsliste eingetragen.

(2) Die Noten der schriftlichen Zusatzprüfung sowie die Vornoten werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern frühestens zehn Werktage vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfung bekannt gegeben.

§ 32g
Mündliche Zusatzprüfung

(1) Mündliche Zusatzprüfungen finden statt, soweit die jeweilige Prüfungsteilnehmerin oder der jeweilige Prüfungsteilnehmer dies beantragt oder der Prüfungsausschuss eine entsprechende Festlegung trifft.

(2) Gegenstand einer mündlichen Zusatzprüfung sind die im Zusatzunterricht erworbenen Kompetenzen, die Grundlage der schriftlichen Zusatzprüfung waren.

(3) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erklären frühestens zehn und spätestens sieben Werktage vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich die Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 zur Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung sowie der Prüfungsplan werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens vier Werktage vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfung durch Aushang bekannt gegeben.

§ 32h
Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung

(1) Die mündliche Zusatzprüfung findet zeitgleich mit den mündlichen Prüfungen der Abschlussprüfung der Fachschule nach § 16 Abs. 3 statt.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Zusatzprüfung und die Teilnahme von Gästen gelten §§ 13 und 24 entsprechend.

§ 32i
Prüfungsergebnis und Zeugnis

(1) Nach Abschluss der mündlichen Zusatzprüfung setzt der Prüfungsausschuss die Endnote für das schriftliche Prüfungsfach fest.

(2) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn in den drei Fächern nach § 32a Abs. 2 mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. Eine mangelhafte Leistung in einem der Fächer kann durch mindestens zwei befriedigende oder mindestens eine gute Leistung in den anderen Fächern ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(3) Für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gilt § 26 Abs. 4 entsprechend.

(4) Der zusätzliche Erwerb der Fachhochschulreife wird auf dem Abschlusszeugnis vermerkt.

§ 32j
Verhinderung, Rücktritt und Wiederholung

(1) Für die Fälle der Verhinderung und des Rücktritts gilt § 27 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Eine nicht bestandene Zusatzprüfung kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen. Wer die Zusatzprüfung nur aufgrund einer nicht mindestens ausreichenden Leistung in dem schriftlichen Prüfungsfach der Zusatzprüfung nicht besteht, aber die Prüfung für Studierende erfolgreich abgeschlossen hat, wiederholt die Zusatzprüfung zu dem Termin, an dem die nächste Zusatzprüfung der Fachschule durchgeführt wird. Wer die Zusatzprüfung und die Prüfung für Studierende nicht besteht, wiederholt die Zusatzprüfung mit der Wiederholung der Prüfung für Studierende. Die Teilnahme ist spätestens zwei Monate vor Beginn der nächsten Zusatzprüfung schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen.

FÜNFTER ABSCHNITT
Zusatzprüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik

§ 33
Zulassung zur Zusatzprüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik

(1) Studierende werden zur Zusatzprüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik zugelassen, wenn sie

1. am Unterricht in den Fächern Berufs- und Arbeitspädagogik I und II regelmäßig teilgenommen haben und

2. in den Fächern Berufs- und Arbeitspädagogik I und II jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben.

(2) Die Entscheidung über die Nichtzulassung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie ist der oder dem Studierenden unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 34
Termine und Inhalte der Zusatzprüfung

(1) In der Prüfung sollen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass die für die Berufsausbildung notwendigen Kompetenzen vorliegen, die für eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung erforderlich sind.

(2) Die Inhalte der Zusatzprüfung entsprechen der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88).

(3) Die Zusatzprüfung findet im letzten Ausbildungsjahr statt, sie muss spätestens eineinhalb Jahre nach der erfolgten Zulassung nach § 33 abgeschlossen sein. Eine Prüfung für Externe ist nicht möglich.

(4) Für die Zusatzprüfung gelten die Bestimmungen des Dritten Abschnitts, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt wird.

(5) Die Zusatzprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und einem praktischen Teil.

(6) Termin und Inhalt der schriftlichen Prüfung legt das Kultusministerium fest. Der praktische Teil kann vor dem schriftlichen Teil der Fachschulabschlussprüfung durchgeführt werden.

§ 35
Prüfungsausschuss für die Zusatzprüfung

(1) Für die Zusatzprüfung wird ein gesonderter Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von dieser oder diesem benannte Vertreterin oder ein von dieser oder diesem benannter Vertreter als Vorsitzende oder als Vorsitzender und

2. zwei für die Prüfungsteile nach § 36 fachkundige Lehrkräfte der Fachschule.

(2) § 13 gilt entsprechend.

§ 36
Durchführung der Zusatzprüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sollen die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in drei Zeitstunden unter Aufsicht situations- und fallbezogene Aufgaben aus folgenden Lernfeldern/Handlungsfeldern bearbeiten:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen,

2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken,

3. Ausbildung durchführen und

4. Ausbildung abschließen.

(2) Im praktischen Teil haben die Prüfungsteilnehmerinnen oder die Prüfungsteilnehmer die Wahl zwischen den folgenden Prüfungsformen:

1. Praktische Gestaltung einer Ausbildungssituation und ein darauf bezogenes Fachgespräch oder

2. Präsentation einer Ausbildungssituation und ein darauf bezogenes Fachgespräch.

Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer wählt dazu eine berufstypische Ausbildungssituation aus. In dem Fachgespräch sind Auswahl, Ablauf und Umsetzung der Ausbildungssituation zu erläutern. Der praktische Prüfungsteil kann als Einzelprüfung oder als arbeitsteilige Gruppenprüfung mit Einzelbewertung erfolgen. Die Prüfung einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers im praktischen Teil soll in der Regel insgesamt 30 Minuten dauern.

§ 37
Prüfungsergebnis und Zeugnis der Zusatzprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss setzt für den praktischen Teil eine Endnote fest. Die Endnote des praktischen Teils setzt sich zu gleichen Teilen aus der Bewertung der Leistungen der praktischen Gestaltung oder der Präsentation einer Ausbildungssituation und der Bewertung der Leistungen des Fachgesprächs zusammen.

(2) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfung und im praktischen Teil jeweils mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden.

(3) Über die bestandene Zusatzprüfung wird ein Zeugnis nach Anlage 5 oder 12 ausgestellt. Das Zeugnis über die bestandene Zusatzprüfung muss vor Aufnahme der Ausbildertätigkeit von der zuständigen Stelle als Nachweis der Ausbildereignung anerkannt werden.

§ 38
Wiederholung der Zusatzprüfung

(1) Bei Nichtbestehen der Zusatzprüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine schriftliche Mitteilung über das Prüfungsergebnis. In dieser ist anzugeben, nach welcher Zeit und unter welchen Bedingungen die Zusatzprüfung wiederholt werden kann.

(2) Die Zusatzprüfung kann innerhalb eines Jahres, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde möglich. Ein bestandener Prüfungsteil (schriftlicher oder praktischer Teil) kann in der Wiederholungsprüfung anerkannt werden. Eine bestandene Zusatzprüfung kann nicht wiederholt werden.

SECHSTER ABSCHNITT
Prüfung für Externe

§ 39
Allgemeines

(1) Für die Prüfungen für Externe gelten die Bestimmungen des dritten Abschnittes dieser Verordnung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Prüfungen für Externe werden an einer öffentlichen Einjährigen oder Zweijährigen Fachschule der entsprechenden Fachrichtung und des entsprechenden Schwerpunktes abgelegt.

§ 40
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung für Externe sind:

1. das Abschlusszeugnis der Berufsschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und der Abschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf,

2. der Nachweis über eine mindestens fünfjährige einschlägige oder vergleichbare berufliche Tätigkeit; hierauf kann eine einschlägige berufliche Ausbildung angerechnet werden,

3. der Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Wohnsitz oder ihren oder seinen ständigen Arbeitsplatz in Hessen hat und

4. der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfungen in der entsprechenden Fachrichtung oder dem Schwerpunkt.

5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht gleichzeitig reguläre Studierende oder regulärer Studierender an einer entsprechenden Fachschule ist, nicht gleichzeitig an einer anderen Schule die Zulassung zur gleichen Prüfung beantragt hat, eine entsprechende Prüfung nicht zu einem früheren Zeitpunkt erfolgreich abgelegt hat und nicht bereits mehr als einmal an einer entsprechenden Prüfung erfolglos teilgenommen hat.

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 3 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland haben und erfolgreich an einem von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland als geeignet anerkannten Fernlehrgang teilgenommen haben, soweit sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 bis zum Aufnahmetermin erfüllen und keine zwingenden organisatorischen Gründe einer Prüfung dieser Bewerberinnen oder Bewerber entgegenstehen.

(3) Das Kultusministerium kann Ausnahmen von den in Abs. 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen bei solchen Bewerberinnen oder Bewerbern zulassen, die andere Ausbildungseinrichtungen in Hessen besucht oder den Freiwilligen Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst oder eine diesen Diensten gleichgestellte Tätigkeit abgeleistet haben.

(4) Die Zulassung zur Prüfung für Externe kann nur für Fachrichtungen und Schwerpunkte nach § 2 und Ergänzungsbildungsangebote nach § 2a erfolgen, die an hessischen Schulen nach § 43 Abs. 2 HSchG eingerichtet worden sind.

(5) Zusätzlich zu den Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 ist für die Zulassung zur Prüfung für Externe in einem Ergänzungsbildungsangebot nach § 2a der Nachweis einer bereits erfolgreich abgeschlossenen Fachschulweiterbildung in einer Fachrichtung des entsprechenden Fachbereichs nachzuweisen.

§ 41
Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung für Externe ist bis spätestens vier Monate vor Ende des Schulhalbjahres an die Schulaufsichtsbehörde zu richten.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. eine Übersicht über den Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsganges und Angaben zu Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit,

2. beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien aller Schulabschluss- und Schulabgangszeugnisse,

3. Nachweise und Erklärung nach § 40 Abs. 1.

4. in Fällen des § 43a ein zusätzlicher Nachweis über eine entsprechende Vorbereitung auf die Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife.

§ 42
Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung für Externe und die Zuweisung der Antragstellerin oder des Antragstellers an eine öffentliche Fachschule entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Zulassung berechtigt die Bewerberin oder den Bewerber, die Prüfungen für Externe innerhalb von zwei Jahren abzulegen.

§ 43
Durchführung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde weist nach § 42 Abs. 1 die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer einer öffentlichen Fachschule zu. Dort nehmen sie an der entsprechenden Prüfung für Studierende teil.

(2) Findet zum Zeitpunkt der Zulassung keine Prüfung an der zugewiesenen Fachschule statt und ist eine Zuweisung auf eine andere Fachschule nicht möglich, kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von Abs. 1 für Prüfungen für Externe besondere Prüfungsausschüsse an der zugewiesenen Fachschule bilden. In den Prüfungsausschuss sind zu berufen:

1. eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzende oder als Vorsitzender,

2. eine Lehrkraft einer öffentlichen beruflichen Schule als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,

3. mindestens vier Lehrkräfte öffentlicher beruflicher Schulen, die nach Möglichkeit an einer öffentlichen Fachschule unterrichten.

(3) In den Fällen des Abs. 2 legt die Schulaufsichtsbehörde in Abstimmung mit der die Prüfung durchführenden Schule Ort und Zeitpunkt der schriftlichen Prüfungen fest und bestimmt die Aufgaben für die Arbeiten der schriftlichen Prüfungen.

(4) In den Fällen des Abs. 2 legt der Prüfungsausschuss Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung fest. Die Noten der Prüfungsarbeiten I und II sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seine Vertreterin oder seinen Vertreter spätestens sieben Werktage vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(5) Mündliche Prüfungen erfolgen in allen Fächern und Lernfeldern des Pflichtunterrichts die in der Stundentafel nach Anlage 1 der entsprechenden Fachrichtung oder des entsprechenden Schwerpunktes ausgewiesen und nicht Bestandteil der Prüfungsarbeiten I und II sind sowie im Fach Unternehmensführung und Existenzgründung des Wahlpflichtunterrichts. Darüber hinaus sind die Lerngegenstände der Lernfelder mündlich zu prüfen, die durch die Prüfungsarbeiten I und II nicht erfasst werden. (§ 18 Abs. 1). Bei der Auswahl der Aufgabenstellungen sollen Art und Inhalt der Vorbereitung der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. Von den Vorgaben des § 24 Abs. 3 Satz 1 bis 3 kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Die Noten der mündlichen Prüfung bilden zugleich die Endnoten in den jeweiligen Fächern und Lernfeldern.

(6) Auf schriftlichen Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers kann zudem eine mündliche Prüfung nach § 23 Abs. 2 erfolgen. Der Antrag ist spätestens fünf Werktage vor der mündlichen Prüfung zu stellen. Die Endnote der Prüfungsarbeiten I und II werden in diesem Fall durch den Prüfungsausschuss nach den Vorgaben des § 36 Abs. 1 festgelegt.

(7) Die Projektarbeit kann durch eine projektbezogene Arbeit, deren Dauer in der Regel acht Zeitstunden umfasst, ersetzt werden. Bei der Erstellung der Aufgaben sind die Vorgaben nach § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend zu berücksichtigen. Abs. 3 sowie § 9 Abs. 8, §§ 19 und 20 gelten entsprechend.

§ 43a
Erwerb der Fachhochschulreife für Externe

(1) Wer eine Prüfung für Externe nach Maßgabe dieses Abschnittes erfolgreich abgelegt hat, kann durch eine schriftliche Zusatzprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik die Fachhochschulreife für Externe erwerben.

(2) Die Teilnahme ist durch die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung für Externe gesondert zu beantragen. Eine Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung für Externe.

(3) Die schriftliche Zusatzprüfung umfasst jeweils drei Zeitstunden.

(4) Für die schriftliche Zusatzprüfung sind in jedem Prüfungsfach nach Abs. 1 zwei Aufgabenvorschläge bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen, die nach Form und Inhalt den Aufgabenvorschlägen für die Abschlussprüfung der Fachoberschule sowie den Standards der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen. Den Aufgabenvorschlägen ist jeweils eine Beschreibung der zu erwartenden Prüfungsleistung beizufügen. § 18 gilt entsprechend.

(5) Im Übrigen gelten die §§ 32c Abs. 1, 32i Abs. 2 und 32j entsprechend.

§ 44
Prüfungsergebnisse und Bekanntgabe

Die Prüfungsergebnisse der Prüfung für Externe sowie der Zusatzprüfung werden aufgrund der erbrachten Leistungen durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse festgestellt. Für die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse gilt § 26 Abs. 4 entsprechend.

§ 45
Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen

(1) Nach bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ein Prüfungszeugnis nach Anlage 6a, 6b, 13 oder 14. Die Abschlusszeugnisse nach Anlage 6a, 13 oder 14 enthalten einen Vermerk über die Zuordnung zur Niveaustufe 6 des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen. Die Berufsbezeichnung auf dem Abschlusszeugnis nach Anlage 6a wird ergänzt durch den Klammerzusatz „(Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)“. Die Berufsbezeichnung auf dem Abschlusszeugnis nach Anlage 13 oder 14 wird ergänzt durch den Klammerzusatz „(Bachelor Professional in ‚Bezeichnung des Fachbereichs‘)“. Dem Zeugnis nach Anlage 13 werden die Zeugniserläuterungen in deutscher, englischer und französischer Sprache (Europass) je nach Fachbereich nach Anlage 9a, Anlage 9b oder Anlage 9c in der jeweils geltenden Fassung beigefügt. Sofern die Zu-

satzprüfung nach § 43a erfolgreich abgelegt wurde, wird in dem Zeugnis nach Anlage 13 die Fachhochschulreife zusätzlich vermerkt.

(2) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer auf Antrag eine Bescheinigung darüber, dass sie oder er sich der jeweiligen Prüfung unterzogen und diese nicht bestanden hat (Anlage 7 oder 15). Auf Antrag ist ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, aufgrund welcher nicht ausreichenden Leistungen sie oder er die jeweilige Prüfung nicht bestanden hat. Über eine nicht bestandene Zusatzprüfung wird keine gesonderte Bescheinigung ausgestellt.

§ 46
Prüfungsgebühren

Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums in der jeweils geltenden Fassung. Die Prüfungsgebühr ist unmittelbar nach Zulassung und vor Antritt zur Prüfung zu entrichten.

SIEBTER ABSCHNITT
Übergangs- und Schlussbestimmungen, Anerkennung von Berufsqualifikationen

§ 47
Besondere Zuständigkeiten

Bei den Einjährigen Fachschulen der Fachrichtung „Landwirtschaft“ und bei den Zweijährigen Fachschulen der Fachrichtung „Agrarwirtschaft“ tritt an die Stelle der Schulaufsichtsbehörde die Leitung des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen in Kassel.

§ 48
Übergangsregelung

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung vom 1. August 2020 im zweiten Ausbildungsabschnitt an einer Ein- oder Zweijährigen Fachschule befinden, legen die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften ab, sofern sie nicht die Ablegung der Prüfung nach den Vorschriften der Änderungsverordnung schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter beantragen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Studierenden über diese Übergangsregelung.

§ 49
Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 7. Mai 2007 (ABl. S. 338) wird aufgehoben.

§ 50
Anerkennung von Berufsqualifikationen

Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen findet das Hessische Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Hessisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - HBQFG) vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), Anwendung.

§ 51
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. § 1 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 7 Satz 3 und § 10 Abs. 5 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft; § 8 Abs. 1 Satz 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juli 2011

Die Hessische Kultusministerin

Henzler

Anlage 1

Stundentafeln der Einjährigen und Zweijährigen Fachschulen

EINJÄHRIGE FACHSCHULE

Fachrichtung BÜROKOMMUNIKATION

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	40	40

Englisch	60	60
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	40	40
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-

Beruflicher Lernbereich

Lernfelder

1.	Unternehmensgründung aufgrund rechtlicher Vorgaben vorbereiten und situationsgerechte Entscheidungen treffen	80
2.	Beschaffungsprozesse planen, steuern und kontrollieren	80
3.	Marketingkonzepte entwickeln und präsentieren, Kunden akquirieren und Aufträge bearbeiten	120
4.	Personalwirtschaftliche Aufgaben aufgrund arbeitsrechtlicher Bestimmungen wahrnehmen	120
5.	Investitions- und Finanzierungsentscheidungen vorbereiten	80
6.	Leistungs- und Werteströme erfassen und dokumentieren	80
7.	Betriebswirtschaftliche Problemstellungen mit Hilfe eines Kalkulationsprogrammes aufbereiten und in Form von Tabellen und Diagrammen darstellen	120

8.	Texte erfassen, aufbereiten und gestalten sowie Geschäftskorrespondenz erledigen und Standardschriftstücke erstellen	120
9.	Grundlagen einer relationalen Datenbank erarbeiten, Daten erfassen und auswerten	80
10.	Bürowirtschaftliche Arbeitsabläufe mit Hilfe aktueller Medien analysieren, aufbereiten und präsentieren	120
Projektarbeit		120

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	40	40
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt		40	40
Aufgabengebiet Personalentwicklung			
Berufs- und Arbeitspädagogik I		40	-
Beruflicher Lernbereich			
Mathematik		80	
Projektarbeit		-	120
Lernfelder			
LF 1	Bauvorhaben im Garten- und Landschaftsbau planen, steuern und abwickeln	200	
LF 2	Bauleistungen im Garten- und Landschaftsbau ausführen	220	
LF 3	Vegetationstechnische Anlagen planen, herstellen und pflegen	140	
LF 4	Unternehmen gründen, führen, analysieren und entwickeln	220	
LF 5	Betriebsabläufe mithilfe der Datenverarbeitung erfassen, planen, gestalten und dokumentieren	80	
LF 6	Steuerrechtliche Vorgaben für das eigene Unternehmen anwenden	60	
WAHLUNTERRICHT			
Berufs- und Arbeitspädagogik II		40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu		40	40

Fachrichtung LANDWIRTSCHAFT

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	40	40
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	40	40
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	80	
Projektarbeit	-	80
Lernfelder		
LF 1 Betriebe und Unternehmen analysieren, führen und entwickeln	280	
LF 2 Tierische Produkte wirtschaftlich, tiergerecht und umweltschonend erzeugen	240	

LF 3	Pflanzliche Produkte wirtschaftlich, sachgerecht und umweltschonend erzeugen	240	
LF 4	Energie und Technik sachgerecht, wirtschaftlich und umweltschonend nutzen	120	
LF 5	Betriebsabläufe mithilfe der Datenverarbeitung erfassen, planen, gestalten und dokumentieren	80	

WAHLUNTERRICHT

Fachpraktische Übungen in Betrieben	60	-
Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung MAL- UND LACKIERTECHNIK

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	40	40
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	40	40

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-

Beruflicher Lernbereich

Lernfelder

1.	Betriebliche Geschäftsprozesse analysieren, Aufträge mit Methoden des Projektmanagements bearbeiten	120
2.	Betriebsabläufe organisieren, optimieren und Kundenaufträge abwickeln	160
3.	Organische und anorganische Untergründe analysieren, Instandhaltung, Instandsetzung und Schützen von Oberflächen durchführen, prüfen und bewerten	200
4.	Gestaltungs- und Beschichtungstechniken ausführen	220
5.	Bauwerke betrachten, analysieren und bewerten	80
6.	Fachliche Zeichnungen anfertigen und Schriften konstruieren[1)]	80
7.	Objektgestaltung für den Innen- und Außenbereich planen, Modelle anfertigen und präsentieren[1)]	220
Projektarbeit		40

WAHLUNTERRICHT

Mathematik	40	-
Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

ZWEIJÄHRIGE FACHSCHULE

Fachbereich GESTALTUNG

Fachrichtung BEKLEIDUNGSDESIGN

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus-bildungs-abschnitt	2. Aus-bildungs-abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch[1)]	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-

Beruflicher Lernbereich			
Mathematik		40	-
Projektarbeit		-	160
Lernfelder			
LF 1	Methoden des Projektmanagements anwenden	40	-
LF 2	Branchentypische Software anwenden und betriebliche Daten managen	120	
LF 3	Modeillustrationen und Präsentationen erstellen	320	
LF 4	Modelle entwickeln und realisieren	320	
LF 5	Kollektionen entwerfen	200	
LF 6	Bekleidung rationell fertigen	240	
LF 7	Schnitte konstruieren	320	
LF 8	Methoden der Betriebswirtschaft anwenden	40	80
LF 9	Arbeitsdaten ermitteln und anwenden	40	-
LF 10	Trends analysieren	160	
WAHLPFLICHTUNTERRICHT			
Mathematik / Naturwissenschaft[2)]		-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung		-	80
WAHLUNTERRICHT			
Berufs- und Arbeitspädagogik II		40	40

Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung PRODUKTDESIGN

Schwerpunkt Schmuck, Gerät und Accessoire

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus-bildungs-abschnitt	2. Aus-bildungs-abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Projektarbeit	-	200
Lernfelder		

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen	40
LF 2	Kunst- und Kultur- sowie Designgeschichte erkennen, bewerten und nutzen	160
LF 3	Systeme von Gestaltungsprinzipien erkennen und anwenden	280
LF 4	Berufsbezogene Materialien und Technologien analysieren und anwenden	200
LF 5	Entwürfe, Darstellungen und Präsentationen entwickeln	180
LF 6	Produkte entwerfen und gestalten	320
LF 7	Methoden der Betriebswirtschaftslehre anwenden	60
LF 8	Zielgruppenorientierung in der Produktgestaltung umsetzen	320
LF 9	Produkte mit besonderen handwerklich-technischen Anforderungen umsetzen	240

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung WERBE- UND MEDIENDESIGN

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus-bildungs-abschnitt	2. Aus-bildungs-abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	80	
Projektarbeit	-	200
Lernfelder		
LF 1 Methoden des Projektmanagements anwenden	200	
LF 2 Vernetzte Computer konfigurieren und als Werkzeug für Arbeitsabläufe einsetzen	160	
LF 3 Methoden der Betriebswirtschaft anwenden	240	

LF 4	Layout, Typografie und Farbgestaltung im Vorstufenprozess anwenden	200
LF 5	Gestaltungskonzepte präsentieren	160
LF 6	Foto- und Produktgestaltung einsetzen	200
LF 7	Grafiken erzeugen, Bilder sowie Texte für die Print- und Non-Print-Produktion aufbereiten	160
LF 8	Printmedien unter Berücksichtigung von Verfahrenstechniken und Werkstoffwahl konzipieren	200
LF 9	Websites und New Media-Produkte konzipieren und erstellen	200

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachbereich TECHNIK

Fachrichtung BAUTECHNIK

Schwerpunkt Hochbau

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte als Korridor an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss immer 2000 Stunden betragen.

Stundentafel

Unterrichtsstunden

	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	120

Lernfelder

LF 1	Methoden zur Bearbeitung von Projekten anwenden	120 - 200
LF 2	Planungsgrundlagen ermitteln und Planungskonzepte vorbereiten	220 - 300
LF 3	Planungskonzepte entwickeln und zu genehmigungsfähigen Bauentwürfen umsetzen	320 - 400

LF 4	Detaillierte Ausführungsplanungen für Bauwerke erstellen	340 - 420
LF 5	Baukosten ermitteln sowie Bauleistungen ausschreiben und vergeben	160 - 240
LF 6	Bauvorhaben kalkulieren, vorbereiten, leiten, abnehmen und abrechnen	160 - 240
LF 7	Bauobjekte betreuen und unterhalten	80 - 160

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung BAUTECHNIK

Schwerpunkt Tiefbau

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte als Korridor an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss immer 2000 Stunden betragen.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	120

Lernfelder

LF 1	Methoden zur Bearbeitung von Projekten anwenden	120 - 200
LF 2	Planungsgrundlagen ermitteln und Planungskonzepte vorbereiten	220 - 300
LF 3	Planungskonzepte entwickeln und zu genehmigungsfähigen Bauentwürfen umsetzen	320 - 400
LF 4	Detaillierte Ausführungsplanungen für Bauwerke erstellen	340 - 420
LF 5	Baukosten ermitteln sowie Bauleistungen ausschreiben und vergeben	160 - 240

LF 6	Bauvorhaben kalkulieren, vorbereiten, leiten, abnehmen und abrechnen	160 - 240
LF 7	Bauobjekte unterhalten und sanieren	80 - 160

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung BEKLEIDUNGSTECHNIK

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch[1)]	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt		80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung			
Berufs- und Arbeitspädagogik I		40	-
Beruflicher Lernbereich			
Mathematik		40	-
Projektarbeit		-	160
Lernfelder			
LF 1	Methoden des Projektmanagements anwenden	40	-
LF 2	Branchentypische Software anwenden und betriebliche Daten managen	240	
LF 3	Prinzipien der Produktentwicklung anwenden	240	
LF 4	Betriebliche Abläufe organisieren	80	
LF 5	Materialien analysieren, auswählen, prüfen und Qualität sichern	160	
LF 6	Bekleidung rationell fertigen	240	
LF 7	Schnitte konstruieren	320	
LF 8	Methoden der Betriebswirtschaft anwenden	80	80
LF 9	Betriebliche Produktionsprozesse optimieren	160	
LF 10	Auslandsfertigung koordinieren	160	
WAHLPFLICHTUNTERRICHT			
Mathematik / Naturwissenschaft[2)]		-	80

Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80
WAHLUNTERRICHT		
Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung BIOTECHNIK

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss 2000 Stunden betragen. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch[1)]	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		

Berufs- und Arbeitspädagogik I		40	-

Beruflicher Lernbereich

Mathematik		200 - 220	
Projektarbeit		-	160 - 180

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements durchführen	20 - 60	
LF 2	Qualitätsmanagementsysteme nutzen	80 - 120	
LF 3	Betriebswirtschaftliche Entscheidungen vorbereiten und treffen	60 - 100	
LF 4	Betriebliche Daten elektronisch erfassen und verarbeiten	100 - 140	
LF 5	Querschnitt-Lernfeld: Chemische und physikalische Methoden zur Untersuchung von Stoffen anwenden	180 - 220	
LF 6	Querschnitt-Lernfeld: Den menschlichen Körper und tierische Modellorganismen anatomisch und physiologisch verstehen	30 - 70	
LF 7	Biochemische Reaktionen durchführen und analysieren	80 - 120	
LF 8	Eukaryotische Zellkulturtechnik in der Produktentwicklung einsetzen	100 - 140	
LF 9	Pflanzen als Produktionsorganismen für Nahrungsmittel und Rohstoffe nutzen	60 - 100	
LF 10	Moderne Therapieansätze und Diagnoseverfahren in der Medizin entwickeln	80 - 140	

LF 11	Pharmakologische Wirkstoffe produzieren	120 - 180
LF 12	Biotechnische Produkte herstellen (Upstream Processing)	200 - 240
LF 13	Biotechnische Produkte herstellen (Downstream Processing)	200 - 240

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik / Naturwissenschaft[2)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung CHEMIETECHNIK

Schwerpunkt Labortechnik

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte an. Die Lernfelder können soweit nicht anders vorgegeben durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss 2000 Stunden betragen.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch[1)]	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	200 - 220	
Projektarbeit	-	160
Lernfelder		
LF 1 Projekte mittels systematischen Projektmanagements durchführen	40	
LF 2 Qualitätsmanagementsysteme nutzen	120	
LF 3 Betriebswirtschaftliche Entscheidungen vorbereiten und treffen	80	
LF 4 Betriebliche Daten elektronisch erfassen und verarbeiten	60 - 80	
LF 5 Querschnitt-Lernfeld: Grundlegende chemische Systeme und Modellvorstellungen	120 - 160	
LF 6 Querschnitt-Lernfeld: Organische Stoffklassen, Reaktionsmechanismen und Struktureigenschaftsbeziehungen analysieren	180 - 220	

LF 7	Organische Synthesen planen, optimieren und durchführen	120 - 160
LF 8	Biomoleküle synthetisieren und analysieren sowie biotechnologische Prozesse planen und durchführen	140 - 160
LF 9	Chemische Reaktionen in Labor und Großtechnik planen, durchführen und beeinflussen	240
LF 10	Maßanalysen mit chemischen und elektrochemischen Methoden durchführen	120 - 160
LF 11	Spektroskopische Analysen durchführen	200
LF 12	Chromatografische Trennungen durchführen	160

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik / Naturwissenschaft[2)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung CHEMIETECHNIK

Schwerpunkt Produktionstechnik

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte an. Die Lernfelder können soweit nicht anders angegeben, durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss 2000 Stunden betragen.

Stundentafel

Unterrichtsstunden

		1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT			
Allgemeiner Lernbereich			
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation			
Deutsch		80	80
Englisch[1)]		120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt			
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt		80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung			
Berufs- und Arbeitspädagogik I		40	-
Beruflicher Lernbereich			
Mathematik		200 - 220	
Projektarbeit		-	160
Lernfelder			
LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements durchführen	40 - 80	
LF 2	Qualitätsmanagementsysteme nutzen	80 - 120	
LF 3	Betriebswirtschaftliche Entscheidungen vorbereiten und treffen	40 - 80	

LF 4	Betriebliche Daten elektronisch erfassen und verarbeiten	40 - 80
LF 5	Querschnitt-Lernfeld: Physikalische Gesetzmäßigkeiten bei der Lösung verfahrenstechnischer Probleme anwenden	80
LF 6	Eigenschaften von Stoffen bestimmen sowie chemische Reaktionen beurteilen, durchführen und beeinflussen	120 - 160
LF 7	Verfahren und Apparate für die thermische Aufbereitung von Stoffen auswählen und auslegen	180 - 220
LF 8	Apparate und Anlagen für die mechanische Aufbereitung von Stoffen der chemischen Industrie auslegen	140 - 180
LF 9	Die Qualität von Stoffen durch analytische Untersuchungsmethoden sichern	160 - 200
LF 10	Prozesse in chemisch-technischen Anlagen überwachen und automatisieren	180 - 220
LF 11	Reaktoren für diskontinuierliche und die kontinuierliche Produktherstellung beurteilen, planen und betreiben	80 - 160
LF 12	Biotechnische Prozesse analysieren, projektieren und durchführen	80 - 140
LF 13	Anlagen für chemisch-technische Prozesse planen	160 - 200

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik / Naturwissenschaft[2)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40

Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung DRUCK- UND MEDIENTECHNIK

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss 2000 Stunden betragen.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	80	
Projektarbeit	-	200

Lernfelder

LF 1	Projekte systematisch zum Erfolg führen	160
LF 2	Vernetzte Computer konfigurieren und als Werkzeug einsetzen	160
LF 3	Methoden der Betriebswirtschaft anwenden	160
LF 4	Personal managen und Qualität sichern	160
LF 5	Konzepte präsentieren	160
LF 6	Prepress-Prozesse planen sowie Daten für die Printproduktion aufbereiten und ausgeben	160
LF 7	Techniken und Standardisierungen der Druckverfahren sowie Druckverarbeitung anwenden	200
LF 8	Werkstoffe auftragsbezogen auswählen und qualitätssichernd einsetzen	160
LF 9	Media Technologies anwenden und zur Ausgabe nutzen	200
LF 10	Medien konzipieren und gestalten	200

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung ELEKTROTECHNIK

Schwerpunkt Automatisierungs- und Prozessleittechnik

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss immer 2000 Stunden betragen.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	200
Lernfelder		

LF 1	Projekte mittels systematischem Projektmanagement zum Erfolg führen	120
LF 2	Informationstechnik für Aufgaben in der Automatisierung nutzen	160
LF 3	Physikalische, chemische, elektrische und thermodynamische Phänomene analysieren sowie deren Gesetze bei der Automatisierung berücksichtigen	240
LF 4	Sensoren und Messsystemen auswählen und in der Automatisierungstechnik einsetzen	200
LF 5	Steuerungen für Prozesse entwickeln, bereitstellen, in Betrieb nehmen, optimieren und dokumentieren	240
LF 6	Regelungen für Prozesse entwickeln, in Betrieb nehmen, optimieren und dokumentieren	240
LF 7	Aktoren und Antrieben auswählen und in der Automatisierungstechnik einsetzen	200
LF 8	Leitsysteme für verfahrens- und fertigungstechnische Prozesse projektieren, konfigurieren und betreiben	200

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung ELEKTROTECHNIK

Schwerpunkt Energietechnik und Prozessautomatisierung

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss immer 2000 Stunden betragen.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	200
Lernfelder		

LF 1	Projekte mittels systematischem Projektmanagement zum Erfolg führen	120
LF 2	Informationstechnik für Aufgaben in der Energietechnik und Prozessautomatisierung nutzen	180
LF 3	Elektronische Schaltungen, Baugruppen und Geräte analysieren und entwerfen	200
LF 4	Energietechnische Anlagen planen, dimensionieren, erstellen, überwachen und regeln	200
LF 5	Gebäudetechnische Systeme und Steuerungen planen, dimensionieren und erstellen	180
LF 6	Antriebssysteme planen, in Betrieb nehmen und instand halten	200
LF 7	Produktionssysteme planen, organisieren und optimieren	400
LF 8	Das Produktionsumfeld und aktuelle Technologien analysieren und bei der Projektierung berücksichtigen	120

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung ELEKTROTECHNIK

Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte als Korridor an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Aus-

bildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss immer 2000 Stunden betragen.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus-bildungs-abschnitt	2. Aus-bildungs-abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	200
Lernfelder		
LF 1 Projekte mittels systematischem Projekt-management zum Erfolg führen	80 - 120	

LF 2	Netzwerkinfrastruktur bereitstellen	200 - 240
LF 3	Anbindung an öffentliche Netze vornehmen	160 - 240
LF 4	Betriebssysteme installieren und Dienste konfigurieren	200 - 240
LF 5	Sicherheit der Netze und Daten planen und gewährleisten	160 - 200
LF 6	Produktionsprozesse mittels digitaler Systeme entwerfen und optimieren	120 - 160
LF 7	Funksysteme analysieren, dimensionieren und bewerten	200 - 240
LF 8	Embedded Systems auswählen, aufbauen und betreiben	280 - 320
LF 9	Neue Technologien adaptieren	80 - 120

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung FARB- UND LACKTECHNIK

Die Aufteilung der Lernfelder im beruflichen Lernbereich in einen ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt ist als Empfehlung zu betrachten.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	160
Lernfelder		
LF 1 Aufträge mit Methoden des Projekt- und Qualitätsmanagements planen und realisieren	40	-
LF 2 Bauzeichnungen lesen, konstruieren und gestalten	40	-

LF 3	Grundkompetenzen der Informationstechnologie erwerben und verschiedene Office-Anwendungen managen	40		-
LF 4	Zwei- und dreidimensionale Gestaltungen entwickeln	80		-
LF 5	Chemische und physikalische Zusammenhänge erkennen, auswerten und anwenden	80		-
LF 6	Organische und anorganische Untergründe bearbeiten, instand setzen, instand halten und schützen	-		160
LF 7	Lebensräume kreativ gestalten und weiterentwickeln	-		160
LF 8	Bauwerke betrachten, analysieren und bewerten	-		160
LF 9	Aufmaß und Kalkulation auftragsbezogen erstellen	-		160
LF 10	Bau- und Vertragsrecht im Auftragsmanagement anwenden	80		-
LF 11	Historische Farbtechniken in der Denkmalpflege anwenden		200	
LF 12	Gestaltungs- und Beschichtungstechniken ausführen		200	
LF 13	Marketing mit Branchensoftware entwickeln und computergestützt ausführen		80	
LF 14	Betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse für die betriebliche Organisation nutzbar machen	-		160

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung FEINWERKTECHNIK

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich in Summe erreicht werden muss.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus-bildungs-abschnitt	2. Aus-bildungs-abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	200	-

Projektarbeit	-	200

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen	60 - 80
LF 2	Optische Werkstoffe beurteilen und auswählen	80
LF 3	Schaltungen der Gleichstromtechnik analysieren, anpassen und dimensionieren	100
LF 4	Die Energieversorgung von Geräten und Anlagen auswählen und dimensionieren	160
LF 5	Elektronische Komponenten analysieren sowie Baugruppen konzipieren, herstellen und prüfen	160
LF 6	Plan- und rundoptische Bauteile herstellen	160
LF 7	Feinmechanische Bauteile nach technologischen Aspekten analysieren und bearbeiten	160
LF 8	Feinmechanische Gerätekomponenten analysieren und konstruieren	160 - 180
LF 9	Die Qualität von Prozessen, Anlagen und Produkten planen und sichern	100
LF 10	Optisch-elektronische Geräte analysieren, dimensionieren und justieren	140
LF 11	Automatisierungssysteme analysieren, bewerten und anpassen	140 - 160
LF 12	Lichterzeugende, -empfangende und -transportierende Komponenten analysieren	80
LF 13	Produktion organisieren und optimieren	80

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80
WAHLUNTERRICHT		
Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung GLASTECHNIK

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich in Summe erreicht werden muss.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus-bildungs-abschnitt	2. Aus-bildungs-abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	200

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen	80
LF 2	Die Qualität von Prozessen, Anlagen und Produkten planen und sichern	80 - 120
LF 3	Planungsgrundlagen ermitteln und Planungskonzepte entwerfen	200
LF 4	Beispiele der Stil- und Designgeschichte vergleichen und beurteilen	80 - 160
LF 5	Bildnerische Operationen durchführen und Gestaltungsprinzipien anwenden	80 - 160
LF 6	Prozesse, Anlagen und Produkte nach technologischen Aspekten analysieren und bewerten	80 - 180
LF 7	Automatisierte Systeme nachhaltig betreiben	100 - 180
LF 8	Produkte, insbesondere aus Glas, entwerfen, entwickeln und konstruieren	220 - 280
LF 9	Fertigungs- und Montageprozesse vorbereiten	200 - 240
LF 10	Fertigungs- und Montageprozesse durchführen, überwachen und optimieren	200 - 240

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80
WAHLUNTERRICHT		
Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung HOLZTECHNIK

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss immer 2000 Stunden betragen. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	160 - 200

Lernfelder

LF 1	Aufträge mit Methoden des Projektmanagements bearbeiten	160 - 200
LF 2	Aufträge erfassen sowie Produkte entwerfen und gestalten	200
LF 3	Produkte konstruieren	320 - 360
LF 4	Fertigungsprozesse und Arbeitsabläufe gestalten und durchführen	280
LF 5	Produktionen planen, steuern und überwachen	280
LF 6	Betriebsstätten planen	120 - 200
LF 7	Leitungsaufgaben im Unternehmen wahrnehmen	160 - 200

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung INFORMATIONSTECHNIK

Schwerpunkt Computersystem- und Netzwerktechnik

Die Stundentafel ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte als Korridor an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss immer 2000 Stunden betragen.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		

Mathematik		200	-
Projektarbeit		-	200

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischem Projektmanagement zum Erfolg führen	80 - 120
LF 2	Netzwerkinfrastruktur bereitstellen	200 - 240
LF 3	Anbindungen an öffentliche Netze vornehmen	160 - 240
LF 4	Betriebssysteme installieren und Dienste konfigurieren	200 - 240
LF 5	Sicherheit der Netze und Daten planen und gewährleisten	160 - 200
LF 6	Geschäftsprozesse mittels digitalen Systemen entwerfen und optimieren	280 - 320
LF 7	Rechner-Konzepte planen und konfigurieren	200 - 240
LF 8	Netzinfrastruktur verwalten	120 - 160
LF 9	Neue Technologien adaptieren	80 - 120

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung KÄLTE- UND KLIMASYSTEMTECHNIK

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus-bildungs-abschnitt	2. Aus-bildungs-abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	200	
Projektarbeit		160
Lernfelder		

LF 1	Aufträge mit Methode des Projektmanagements bearbeiten	80
LF 2	Technisch-physikalische Grundlagen für Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen ermitteln und Berechnungen durchführen	280
LF 3	Informationstechnische und kommunikative Planungsunterlagen erstellen und projektbezogen anwenden	160
LF 4	Elektrotechnische Grundlagen und MSR-Technikern in Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen analysieren und bewerten	200
LF 5	Verfahrenstechnische Grundlagen, Prozesse und Komponenten von Kälteanlagen und Wärmepumpen Analysieren, bewerten und auswählen	320
LF 6	Verfahren der Klima- und Lüftungstechnik analysieren, bewerten und auswählen	80
LF 7	Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen gestalten, berechnen und projektieren	320
LF 8	Kundenorientiertes Handeln mit betriebswirtschaftlichen Methoden projektorientiert verbinden	160
LF 9	Rechts- und Sicherheitsvorschriften für Kälte-, Klima- und Wärmepumpenanlagen analysieren und projektbezogen anwenden	40

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40

Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung KAROSSERIE- UND FAHRZEUGTECHNIK

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich in Summe erreicht werden muss. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus-bildungs-abschnitt	2. Aus-bildungs-abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	200 - 240

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen	160		-
LF 2	Karosserieformen manuell darstellen	80		-
LF 3	Werkstoffe produkt-, prozess- und kostenorientiert bewerten und auswählen	120		-
LF 4	Bauelemente und Baueinheiten von Personenkraftwagen auslegen und konzipieren		160 - 200	
LF 5	Nutzfahrzeuge und deren Anhänger konzipieren		240	
LF 6	Karosserieformen gestalten und modellieren		240	
LF 7	Fahrzeugkomponenten im Rahmen des Product Lifecycle Managements gestalten und modellieren		280	
LF 8	Bauteile und Baugruppen unter mechanischen Aspekten entwerfen und auslegen		80 - 120	
LF 9	Fahrzeugteile von Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen fertigen	-		120 - 160

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung KUNSTSTOFF- UND KAUTSCHUKTECHNIK

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss immer 2000 Stunden betragen.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	120
Lernfelder		

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen	80
LF 2	Bauteile und Baugruppen unter mechanischen und fertigungstechnischen Aspekten entwerfen und auslegen	80
LF 3	Produkte und Fertigungsverfahren nach technologischen Aspekten analysieren und bearbeiten	240
LF 4	Antriebe, Aktoren und Sensoren in Maschinen und Anlagen integrieren	80
LF 5	Kunststoff- und kautschukverarbeitende Fertigungsverfahren analysieren, planen, realisieren und optimieren	240
LF 6	Produktionen ökonomisch organisieren und optimieren	80
LF 7	Produktionssysteme automatisieren und digitalisieren	160
LF 8	Die Qualität von Fertigungsprozessen, Produkten und Qualitätsplanungen analysieren, bewerten und für Verbesserungsprozesse nutzen	200
LF 9	Kunststoff- und kautschuktechnische Baugruppen und deren Bauteile fertigungsgerecht entwerfen	240
LF 10	Kunststoff- und kautschukverarbeitende Produktionsprozesse analysieren, planen, realisieren und optimieren	280

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung LEBENSMITTELTECHNIK

Schwerpunkt Verfahrenstechnik

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich in Summe erreicht werden muss. Für alle Studierenden eines Jahrgangs im Schwerpunkt Verfahrenstechnik muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	160 - 20	-
Projektarbeit	-	160 - 200

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen		160	
LF 2	Managementsysteme im Unternehmen errichten, pflegen, aktualisieren und verbessern		160 - 280	
LF 3	Lebensmittel- und arbeitsschutzrechtliche Anforderungen erfüllen	80		-
LF 4	Lebensmittel verantwortungsvoll entwickeln und produzieren		80 - 120	-
LF 5	Qualität von Rohstoffen, Zwischen- und Endprodukten sicherstellen		320 - 480	
LF 6	Betriebswirtschaftliche Geschäftsprozesse planen, durchführen, kontrollieren und bewerten		120 - 320	
LF 7	Verfahrenstechnische Prozesse in der Lebensmittelproduktion planen, betreiben und überwachen		240 - 400	
LF 8	Antriebe, Aktoren und Sensoren in Maschinen und Anlagen integrieren und automatisieren		240	

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung MASCHINENTECHNIK

Schwerpunkt Automatisierungstechnik

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich[1)] in Summe erreicht werden muss. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	200 - 240
Lernfelder		

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen	80	-
LF 2	Die Qualität von Prozessen, Anlagen und Produkten planen und sichern	120	-
LF 3	Prozesse, Anlagen und Produkte nach naturwissenschaftlichen Aspekten analysieren und bewerten	80	-
LF 4	Bauteile und Baugruppen unter mechanischen Aspekten entwerfen und auslegen	200	-
LF 5	Bauteile und Baugruppen mit CAx Methoden modellieren, darstellen und realisieren	120	-
LF 6	Bauteile und Baugruppen nach technologischen Aspekten analysieren und bearbeiten	80	-
LF 7	Antriebe, Aktoren und Sensoren in Maschinen und Anlagen integrieren	120	-
LF 8	Maschinen und Anlagen automatisieren	-	240 - 320
LF 9	Baugruppen analysieren, entwickeln, dimensionieren und gestalten	-	140 - 180
LF 10	Fertigungsverfahren analysieren, planen und optimieren	-	180 - 220
LF 11	Produktion organisieren und optimieren	-	140 - 180

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[2)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40

Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung MASCHINENTECHNIK

Schwerpunkt Konstruktion und Entwicklung

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich[1)] in Summe erreicht werden muss. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	200	-

Projektarbeit		-	200 - 240

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen	80	-
LF 2	Die Qualität von Prozessen, Anlagen und Produkten planen und sichern	120	-
LF 3	Prozesse, Anlagen und Produkte nach naturwissenschaftlichen Aspekten analysieren und bewerten	80	-
LF 4	Bauteile und Baugruppen unter mechanischen Aspekten entwerfen und auslegen	200	-
LF 5	Bauteile und Baugruppen mit CAx Methoden modellieren, darstellen und realisieren	120	-
LF 6	Bauteile und Baugruppen nach technologischen Aspekten analysieren und bearbeiten	80	-
LF 7	Antriebe, Aktoren und Sensoren in Maschinen und Anlagen integrieren	120	-
LF 8	Komplexe maschinentechnische Baugruppen entwickeln und konstruieren	-	360 - 400
LF 9	Technische Systeme automatisieren	-	160 - 240
LF 10	Mechanische Bauteile wirtschaftlich fertigen	-	100 - 140
LF 11	Konstruktion im betriebswirtschaftlichen Kontext	-	80 - 120

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[2)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung MASCHINENTECHNIK

Schwerpunkt Maschinenbau

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich[1)] in Summe erreicht werden muss. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-

Beruflicher Lernbereich

Mathematik		200	-
Projektarbeit		-	200 - 240

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen	80	-
LF 2	Die Qualität von Prozessen, Anlagen und Produkten planen und sichern	120	-
LF 3	Prozesse, Anlagen und Produkte nach naturwissenschaftlichen Aspekten analysieren und bewerten	80	-
LF 4	Bauteile und Baugruppen unter mechanischen Aspekten entwerfen und auslegen	200	-
LF 5	Bauteile und Baugruppen mit CAx Methoden modellieren, darstellen und realisieren	120	-
LF 6	Bauteile und Baugruppen nach technologischen Aspekten analysieren und bearbeiten	80	-
LF 7	Antriebe, Aktoren und Sensoren in Maschinen und Anlagen integrieren	120	-
LF 8	Technische Systeme automatisieren	-	140 - 180
LF 9	Baueinheiten und Produkte entwickeln und konstruieren	-	240 - 320
LF 10	Fertigungsverfahren analysieren, planen und optimieren	-	180 - 220
LF 11	Produktion organisieren und optimieren	-	140 - 180

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[2)]	-	80

Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80
WAHLUNTERRICHT		
Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung MASCHINENTECHNIK

Schwerpunkt Produktions- und Qualitätsmanagement

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich[1)] in Summe erreicht werden muss. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		

Berufs- und Arbeitspädagogik I		40	-
Beruflicher Lernbereich			
Mathematik		200	-
Projektarbeit		-	200 - 240
Lernfelder			
LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen	80	-
LF 2	Die Qualität von Prozessen, Anlagen und Produkten planen und sichern	120	-
LF 3	Prozesse, Anlagen und Produkte nach naturwissenschaftlichen Aspekten analysieren und bewerten	80	-
LF 4	Bauteile und Baugruppen unter mechanischen Aspekten entwerfen und auslegen	200	-
LF 5	Bauteile und Baugruppen mit CAx Methoden modellieren, darstellen und realisieren	120	-
LF 6	Bauteile und Baugruppen nach technologischen Aspekten analysieren und bearbeiten	80	-
LF 7	Antriebe, Aktoren und Sensoren in Maschinen und Anlagen integrieren	120	-
LF 8	Computergestützte Verfahren im Produktionsumfeld zur Planung und Lenkung einsetzen	-	60 - 100
LF 9	Produktion und Arbeitssysteme planen	-	100 - 140
LF 10	Produktionsabläufe organisieren und steuern sowie Daten und Kosten ermitteln	-	100 - 140
LF 11	Fertigungs- und Montageprozesse planen, optimieren und automatisieren	-	160 - 240

LF 12	Bauteile und Baugruppen prüfen sowie Prozesse und Maschinen überwachen	-	100 - 140
LF 13	Betriebsmittel projektieren, entwerfen und konstruieren	-	140 - 180

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[2)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung MASCHINENTECHNIK

Schwerpunkt Verfahrens- und Umwelttechnik

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich[1)] in Summe erreicht werden muss. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80

Englisch		120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt			
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt		80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung			
Berufs- und Arbeitspädagogik I		40	-
Beruflicher Lernbereich			
Mathematik		200	-
Projektarbeit		-	200 - 240
Lernfelder			
LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen	80	-
LF 2	Die Qualität von Prozessen, Anlagen und Produkten planen und sichern	120	-
LF 3	Prozesse, Anlagen und Produkte nach naturwissenschaftlichen Aspekten analysieren und bewerten	80	-
LF 4	Bauteile und Baugruppen unter mechanischen Aspekten entwerfen und auslegen	200	-
LF 5	Bauteile und Baugruppen mit CAx Methoden modellieren, darstellen und realisieren	120	-
LF 6	Bauteile und Baugruppen nach technologischen Aspekten analysieren und bearbeiten	80	-
LF 7	Antriebe, Aktoren und Sensoren in Maschinen und Anlagen integrieren	120	-
LF 8	Verfahrens- und umwelttechnische Prozesse leiten	-	140 - 180

LF 9	Verfahrens- und umwelttechnische Anlagen unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten planen	-	280 - 360
LF 10	Verfahrens- und umwelttechnische Prozesse unter ökonomischen, ökologischen und rechtlichen Aspekten auslegen	-	280 - 360

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[2)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung MECHATRONIK

Schwerpunkt Fertigungsautomatisierung und Robotik

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich[1)] in Summe erreicht werden muss. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch		80	80
Englisch		120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt			
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt		80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung			
Berufs- und Arbeitspädagogik I		40	-
Beruflicher Lernbereich			
Mathematik		200	-
Projektarbeit		-	200 - 240
Lernfelder			
LF 1	Projekte mittels systematischem Projektmanagement zum Erfolg führen	80 - 120	-
LF 2	Mechanische Baugruppen und Funktionseinheiten analysieren, planen und prüfen	160 - 240	-
LF 3	Elektrische, elektronische und elektromechanische Baugruppen analysieren, planen und in Betrieb nehmen	160 - 240	-
LF 4	Anwendungen programmieren, Daten auswerten und dokumentieren	80 - 120	-
LF 5	Informationstechnische Systeme und Netzwerke einrichten, anpassen und nutzen	120 - 160	
LF 6	Steuerungen und Regelungen für fertigungstechnische Prozesse planen, bereitstellen, in Betrieb nehmen und optimieren	160 - 240	

LF 7	Automatisierte Messdatenerfassungssysteme entwickeln sowie Bussysteme auswählen und prozessbezogen in Betrieb nehmen	120 - 200
LF 8	Speicherprogrammierbare Steuerungen für komplexe mechatronische Systeme programmieren und optimieren	120 - 200
LF 9	Fertigungstechnische Prozesse unter Berücksichtigung von Qualitätsmanagement und Arbeitssicherheit erarbeiten sowie weiterentwickeln	80 - 160
LF 10	Industrieroboter prozessbezogen auswählen, simulieren und programmieren	160 - 240

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[2)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung MECHATRONIK

Schwerpunkt Maschinen- und Anlagentechnik

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich[1)] in Summe erreicht werden muss. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	200	-
Projektarbeit	-	200 - 240

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischem Projektmanagement zum Erfolg führen	80 - 120	-
LF 2	Mechanische Baugruppen und Funktionseinheiten analysieren, planen und prüfen	160 - 240	-
LF 3	Elektrische, elektronische und elektromechanische Systeme analysieren, planen und in Betrieb nehmen	160 - 240	-
LF 4	Anwendungen programmieren, Daten auswerten und dokumentieren	80 - 120	-
LF 5	Steuerungen und Anlagen analysieren, konzipieren und optimieren	200	

LF 6	Informationstechnische Systeme und Netzwerke einrichten, anpassen und nutzen	120
LF 7	Komplexe mechatronische Systeme automatisieren	160 - 240
LF 8	Mechatronische Systeme analysieren, konzipieren, optimieren und in Betrieb nehmen	240
LF 9	Produktions- und Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung des Qualitätsmanagements planen, steuern und optimieren	80 - 160

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[2)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung MECHATRONIK

Schwerpunkt Systemtechnik

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich[1)] in Summe erreicht werden muss. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt

PFLICHTUNTERRICHT			
Allgemeiner Lernbereich			
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation			
Deutsch		80	80
Englisch		120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt			
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt		80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung			
Berufs- und Arbeitspädagogik I		40	-
Beruflicher Lernbereich			
Mathematik		200	-
Projektarbeit		-	200 - 240
Lernfelder			
LF 1	Projekte mittels systematischem Projektmanagement zum Erfolg führen	80 - 120	-
LF 2	Mechanische Baugruppen und Funktionseinheiten analysieren, planen und prüfen	160 - 240	-
LF 3	Elektrische, elektronische und elektromechanische Baugruppen analysieren, planen und in Betrieb nehmen	160 - 240	-
LF 4	Anwendungen programmieren, Daten auswerten und dokumentieren	80 - 120	-
LF 5	Optische und lasertechnische Baugruppen analysieren	120 - 160	

LF 6	Automatisierte Messdatenerfassungssysteme und Smarte Systeme analysieren, entwickeln und in Betrieb nehmen	160 - 240
LF 7	Komplexe mechatronische Systeme methodisch konzipieren und bereitstellen	160 - 240
LF 8	Komplexe mechatronische Systeme automatisieren	160 - 240
LF 9	Regelkreise analysieren, konzipieren, in Betrieb nehmen und optimieren	80 - 120
LF 10	Automatisierte Produktionsabläufe unter Berücksichtigung des Qualitätsmanagements planen und steuern	80 - 120

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[2)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung SANITÄR-, HEIZUNGS- UND KLIMATECHNIK

Die Stundentafel ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld Zeitrichtwerte an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss immer 2000 Stunden betragen.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	200	
Projektarbeit		200

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischem Projektmanagements zum Erfolg führen	80
LF 2	Querschnitt-Lernfeld: Physikalische, regelungstechnische und wärmetechnische Grundlagen	200
LF 3	Querschnitt-Lernfeld: Planungsunterlagen mit CAD-Software erstellen und gestalten	160
LF 4	Raumlufttechnische Anlagen auswählen, planen und bemessen	180
LF 5	Wärmeerzeuger auswählen, planen und bemessen	160

LF 6	Wärmeverteilungsanlagen auswählen, planen und bemessen	180
LF 7	Anlagen der Sanitärtechnik unter versorgungstechnischen Aspekten auswählen, planen, bemessen und instand halten	200
LF 8	Anlagen der Sanitärtechnik unter entsorgungstechnischen Aspekten auswählen, planen, bemessen und instand halten	160
LF 9	Kältetechnik auswählen, planen, bemessen und instand halten	120
LF 10	Eine Energieberatung planen und durchführen	80
LF 11	Geschäftsabläufe unter kundenorientierten Aspekten planen und gestalten	80

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Ergänzungsbildungsangebot TECHNISCHE BETRIEBSWIRTSCHAFT

Für jedes Lernfeld dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 680, einschließlich Projektarbeit, erreicht werden muss.

Stundentafel

Unterrichtsstunden

PFLICHTUNTERRICHT

Beruflicher Lernbereich

Projektarbeit		120

Lernfelder

LF 1	Absetzprozesse planen, steuern und kontrollieren	60 - 120
LF 2	Beschaffungsprozesse planen, steuern und kontrollieren	80 - 120
LF 3	Unternehmenskultur entwickeln und organisatorisch sowie personalwirtschaftlich umsetzen	100 - 160
LF 4	Für den Leistungserstellungsprozess Investitionen tätigen und deren Finanzierung sicherstellen	80 - 120
LF 5	Den Jahresabschluss erstellen und auswerten sowie zur Kostenkontrolle und Preisgestaltung nutzen	100 - 160

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	80
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	80

Fachbereich WIRTSCHAFT

Fachrichtung AGRARWIRTSCHAFT

Die Stundenübersicht ist nach den zwei Ausbildungsabschnitten gegliedert und gibt für jedes Lernfeld sowie für die Projektarbeit Zeitrichtwerte an. Die Lernfelder können durch die Schulen frei auf die beiden Ausbildungsabschnitte verteilt werden. Die Summe der Wochenstunden im beruflichen Lernbereich muss immer 2000 Stunden betragen. Für alle Studierenden eines Jahrgangs muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	80	
Projektarbeit		80-120

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischem Projektmanagements Planen, planen, durchführen und kontrollieren	60-100
LF 2	Betriebe und Unternehmen analysieren, führen und entwickeln	560-600
LF 3	Tierische Produkte wirtschaftlich, tiergerecht und umweltschonend erzeugen	360-440

LF 4	Pflanzliche Produkte wirtschaftlich, sachgerecht und umweltschonend erzeugen	360-440
LF 5	Energie und Technik sachgerecht, wirtschaftlich und umweltschonend nutzen	160-200
LF 6	Landwirtschaftliche Produkte erfolgreich vermarkten	80-120

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung BETRIEBSWIRTSCHAFT

Schwerpunkt Controlling

Für jedes Lernfeld dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei im beruflichen Lernbereich insgesamt 2000 Stunden erteilt werden müssen.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	160 - 180	-
Projektarbeit	-	160

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements planen, durchführen und kontrollieren	40 - 80
LF 2	Mikro- und makroökonomische Determinanten und Einflussfaktoren analysieren, bewerten und erforderliche Maßnahmen ableiten	180 - 220
LF 3	Rechtsgeschäfte für das Unternehmen schließen und realisieren	180 - 220
LF 4	Werteströme erfassen und umsatzsteuerlich beurteilen	80 - 100
LF 5	Digitale Wertschöpfungsprozesse in einem Unternehmen gestalten, bearbeiten und kontrollieren	120 - 140

LF 6	(Inter-)nationale Beschaffungs-, Produktions- und Absatzprozesse planen, finanzieren, steuern und kontrollieren sowie Investitionsentscheidungen treffen	180 - 220
LF 7	Wertschöpfungsprozesse analysieren, steuern, beurteilen und Jahresabschlüsse erstellen	180 - 220
LF 8	Steuererklärungen vorbereiten und auf Basis der Jahresabschlüsse erstellen	100 - 120
LF 9	Betriebswirtschaftliche Prozesse vertiefen	80 - 120
LF 10	Methoden und Instrumente des Controllings anwenden	100 - 120
LF 11	Investitionsentscheidungen vorbereiten und begründen	80
LF 12	Finanzielle Auswirkungen von Unternehmensentscheidungen beurteilen	80 - 120
LF 13	Risiken im Unternehmen erkennen und absichern	60 - 100
LF 14	Strategische Entscheidungen des Managements unterstützen	100 - 120

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung BETRIEBSWIRTSCHAFT

Schwerpunkt Finanzwirtschaft

Für jedes Lernfeld dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei im beruflichen Lernbereich insgesamt 2000 Stunden erteilt werden müssen.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	160 - 180	-
Projektarbeit	-	160
Lernfelder		

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements planen, durchführen und kontrollieren	40 - 80
LF 2	Mikro- und makroökonomische Determinanten und Einflussfaktoren analysieren, bewerten und erforderliche Maßnahmen ableiten	180 - 220
LF 3	Rechtsgeschäfte für das Unternehmen schließen und realisieren	180 - 220
LF 4	Werteströme erfassen und umsatzsteuerlich beurteilen	80 - 100
LF 5	Digitale Wertschöpfungsprozesse in einem Unternehmen gestalten, bearbeiten und kontrollieren	120 - 140
LF 6	(Inter-)nationale Beschaffungs-, Produktions- und Absatzprozesse planen, finanzieren, steuern und kontrollieren sowie Investitionsentscheidungen treffen	180 - 220
LF 7	Wertschöpfungsprozesse analysieren, steuern, beurteilen und Jahresabschlüsse erstellen	180 - 220
LF 8	Steuererklärungen vorbereiten und auf Basis der Jahresabschlüsse erstellen	100 - 120
LF 9	Betriebswirtschaftliche Prozesse vertiefen	80 - 120
LF 10	Kapitalbedarf planen und Investitionsentscheidungen treffen	80 - 100
LF 11	Finanzierungsentscheidungen für Existenzgründer und Unternehmen vorbereiten und treffen	120 - 140
LF 12	Entscheidungen zu Geld- und Kapitalanlagen treffen	120 - 140
LF 13	Entwicklungen der globalen Finanz- und Kapitalmärkte analysieren, beurteilen und erforderliche Maßnahmen ableiten	100 - 120

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung BETRIEBSWIRTSCHAFT

Schwerpunkt Logistik

Für jedes Lernfeld dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei im beruflichen Lernbereich insgesamt 2000 Stunden erteilt werden müssen.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	160 - 180	-
Projektarbeit	-	160

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements planen, durchführen und kontrollieren	40 - 80
LF 2	Mikro- und makroökonomische Determinanten und Einflussfaktoren analysieren, bewerten und erforderliche Maßnahmen ableiten	180 - 220
LF 3	Rechtsgeschäfte für das Unternehmen schließen und realisieren	180 - 220
LF 4	Wertestrome erfassen und umsatzsteuerlich beurteilen	80 - 100
LF 5	Digitale Wertschöpfungsprozesse in einem Unternehmen gestalten, bearbeiten und kontrollieren	120 - 140
LF 6	(Inter-)nationale Beschaffungs-, Produktions- und Absatzprozesse planen, finanzieren, steuern und kontrollieren sowie Investitionsentscheidungen treffen	180 - 220
LF 7	Wertschöpfungsprozesse analysieren, steuern, beurteilen und Jahresabschlüsse erstellen	180 - 220
LF 8	Steuererklärungen vorbereiten und auf Basis der Jahresabschlüsse erstellen	100 - 120
LF 9	Betriebswirtschaftliche Prozesse vertiefen	80 - 120

LF 10	Logistikdienstleistungen erfassen und unter (inter-) nationalen vertragsrechtlichen Gesichtspunkten mitgestalten	100 - 120
LF 11	Beschaffungslogistische Dienstleistungen strategisch entwickeln und intralogistische Prozesse in Lager und Produktion planen, steuern und kontrollieren	120 - 160
LF 12	Distributionslogistische Dienstleistungen unter Aspekten der Nachhaltigkeit strategisch entwickeln und operativ durchführen	80 - 120
LF 13	Die Supply Chain in Industrie- und Handelsunternehmen managen sowie logistische Prozesse erfolgsorientiert planen, beurteilen und kontrollieren	120 - 140

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung BETRIEBSWIRTSCHAFT

Schwerpunkt Marketing

Für jedes Lernfeld dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei im beruflichen Lernbereich insgesamt 2000 Stunden erteilt werden müssen.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt

PFLICHTUNTERRICHT

Allgemeiner Lernbereich

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation

Deutsch	80	80
Englisch	120	80

Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt

Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	160 - 180	-
Projektarbeit	-	160

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements planen, durchführen und kontrollieren	40 - 80
LF 2	Mikro- und makroökonomische Determinanten und Einflussfaktoren analysieren, bewerten und erforderliche Maßnahmen ableiten	180 - 220
LF 3	Rechtsgeschäfte für das Unternehmen schließen und realisieren	180 - 220
LF 4	Werteströme erfassen und umsatzsteuerlich beurteilen	80 - 100

LF 5	Digitale Wertschöpfungsprozesse in einem Unternehmen gestalten, bearbeiten und kontrollieren	120 - 140
LF 6	(Inter-)nationale Beschaffungs-, Produktions- und Absatzprozesse planen, finanzieren, steuern und kontrollieren sowie Investitionsentscheidungen treffen	180 - 220
LF 7	Wertschöpfungsprozesse analysieren, steuern, beurteilen und Jahresabschlüsse erstellen	180 - 220
LF 8	Steuererklärungen vorbereiten und auf Basis der Jahresabschlüsse erstellen	100 - 120
LF 9	Betriebswirtschaftliche Prozesse vertiefen	80 - 120
LF 10	Marketingkonzeptionen entwickeln, Märkte analysieren und Marktforschungsergebnisse nutzen	100 - 120
LF 11	Produktprogramme und -konzepte erstellen sowie Dienstleistungen managen	100 - 120
LF 12	Preise und Konditionen gestalten und festsetzen	60 - 80
LF 13	Vertriebswege analysieren, planen und bewerten	60 - 80
LF 14	Kommunikationspolitische Instrumente anwenden und Erfolge von Marketingmaßnahmen messen	100 - 120

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40

Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung BETRIEBSWIRTSCHAFT

Schwerpunkt Personalwirtschaft

Für jedes Lernfeld dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei im beruflichen Lernbereich insgesamt 2000 Stunden erteilt werden müssen.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus-bildungs-abschnitt	2. Aus-bildungs-abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	160 - 180	-
Projektarbeit	-	160

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements planen, durchführen und kontrollieren	40 - 80
LF 2	Mikro- und makroökonomische Determinanten und Einflussfaktoren analysieren, bewerten und erforderliche Maßnahmen ableiten	180 - 220
LF 3	Rechtsgeschäfte für das Unternehmen schließen und realisieren	180 - 220
LF 4	Werteströme erfassen und umsatzsteuerlich beurteilen	80 - 100
LF 5	Digitale Wertschöpfungsprozesse in einem Unternehmen gestalten, bearbeiten und kontrollieren	120 - 140
LF 6	(Inter-)nationale Beschaffungs-, Produktions- und Absatzprozesse planen, finanzieren, steuern und kontrollieren sowie Investitionsentscheidungen treffen	180 - 220
LF 7	Wertschöpfungsprozesse analysieren, steuern, beurteilen und Jahresabschlüsse erstellen	180 - 220
LF 8	Steuererklärungen vorbereiten und auf Basis der Jahresabschlüsse erstellen	100 - 120
LF 9	Betriebswirtschaftliche Prozesse vertiefen	80 - 120
LF 10	Personal beschaffen und einstellen	100 - 120
LF 11	Personal führen und entwickeln	120 - 140
LF 12	Personal betreuen und entlohnen	100 - 120
LF 13	Personal unter Berücksichtigung des Arbeitsrechts verwalten	100 - 120

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung BETRIEBSWIRTSCHAFT

Schwerpunkt Unternehmensführung

Für jedes Lernfeld dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei im beruflichen Lernbereich insgesamt 2000 Stunden erteilt werden müssen.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus-bildungs-abschnitt	2. Aus-bildungs-abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80

Aufgabengebiet Personalentwicklung

Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-

Beruflicher Lernbereich

Mathematik	160 - 180	-
Projektarbeit	-	160

Lernfelder

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements planen, durchführen und kontrollieren	40 - 80
LF 2	Mikro- und makroökonomische Determinanten und Einflussfaktoren analysieren, bewerten und erforderliche Maßnahmen ableiten	180 - 220
LF 3	Rechtsgeschäfte für das Unternehmen schließen und realisieren	180 - 220
LF 4	Wertestrome erfassen und umsatzsteuerlich beurteilen	80 - 100
LF 5	Digitale Wertschöpfungsprozesse in einem Unternehmen gestalten, bearbeiten und kontrollieren	120 - 140
LF 6	(Inter-)nationale Beschaffungs-, Produktions- und Absatzprozesse planen, finanzieren, steuern und kontrollieren sowie Investitionsentscheidungen treffen	180 - 220
LF 7	Wertschöpfungsprozesse analysieren, steuern, beurteilen und Jahresabschlüsse erstellen	180 - 220
LF 8	Steuererklärungen vorbereiten und auf Basis der Jahresabschlüsse erstellen	100 - 120
LF 9	Betriebswirtschaftliche Prozesse vertiefen	80 - 120

LF 10	Normative Grundlagen und Ausrichtungen der Unternehmensführung analysieren, entwickeln und gestalten	100 - 120
LF 11	Strategische Managementprozesse planen, unterstützen und beurteilen	160 - 180
LF 12	Instrumente zur operativen Steuerung von Unternehmen auswählen und anwenden	80 - 100
LF 13	Personal - und Informationsmanagement als Aufgabe der Unternehmensführung gestalten und bewerten	80 - 100

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung CATERING UND VERPFLEGUNGSMANAGEMENT

Für jedes Lernfeld dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei im beruflichen Lernbereich insgesamt 2000 Stunden erteilt werden müssen.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		

Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	120	-
Projektarbeit	-	120 - 160

Lernfelder

LF 1	Geschäftskonzepte unter Berücksichtigung branchenspezifischer Grundlagen und betriebswirtschaftlicher Methoden analysieren, entwickeln und erfolgreich gestalten	80
LF 2	Ein Unternehmen langfristig erfolgreich am Markt positionieren	200 - 240
LF 3	Personalwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen und aktiv gestalten	140 - 180
LF 4	Prozesse der Arbeitsorganisationsentwicklung planen, gestalten, beurteilen und optimieren	140 - 180
LF 5	Güter, Dienstleistungen und Kapital beschaffen sowie Investitionsentscheidungen treffen	140 - 180

LF 6	Geschäftsvorgänge buchen, Jahresabschluss erstellen und auswerten sowie unternehmerische Entscheidungen auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung treffen	140 - 180
LF 7	Grundlagen der Ernährungslehre erarbeiten und gesundheitsförderliche Konzepte erstellen	140 - 140
LF 8	Lebensmittelchemische Grundlagen erarbeiten und technologisch beurteilen (Querschnitt-Lernfeld)	120
LF 9	Branchentrends analysieren und die Implementierung im eigenen Unternehmen planen	140 - 180
LF 10	Lebensmittelrechtliche Grundlagen erarbeiten und anwenden	80
LF 11	Basishygiene- und Qualitätsmanagementkonzepte planen und erstellen	80 - 100
LF 12	Die Ausstattung sowie die Produktions- und Prozessabläufe einer Verpflegungseinrichtung planen	80 - 100
LF 13	Zielgruppenorientiert Lebensmittel und Spezialitäten vermarkten	80 - 100

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik[1)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung HOTEL- UND GASTSTÄTTENGEWERBE

Für jedes Lernfeld dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei im beruflichen Lernbereich insgesamt 2000 Stunden erteilt werden müssen.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus-bildungs-abschnitt	2. Aus-bildungs-abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch[1)]	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		
Mathematik	160	-
Projektarbeit	-	320
Lernfelder		
LF 1 Mikro- und Makroökonomische Determinanten analysieren und bewerten sowie erforderliche Maßnahmen ableiten (Querschnitt-Lernfeld)	100 - 120	

LF 2	Rahmenbedingungen unternehmerischen Handelns erarbeiten und beurteilen sowie betriebswirtschaftliche Entscheidungen treffen	80 - 120
LF 3	Rechtsgeschäfte mit Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern abwickeln	40 - 60
LF 4	Kommunikations- und Informationsverarbeitungssysteme konzeptionieren, organisieren und anwenden	80 - 120
LF 5	Die Organisationsentwicklung planen, gestalten und beurteilen	40 - 60
LF 6	Betriebliche Entscheidungen auf Grundlage des internen und externen Rechnungswesens planen, steuern und kontrollieren	320 - 400
LF 7	Marketingkonzeptionen entwickeln, Märkte analysieren und Marktforschungsergebnisse nutzen	160
LF 8	Berufsbezogen und alltagsorientiert im In- und Ausland kommunizieren	240
LF 9	Investitions- und Finanzierungsprozesse planen, steuern und kontrollieren	80 - 120
LF 10	Spezifische Rechtsvorschriften im Gastgewerbe erfassen, analysieren und anwenden	40
LF 11	Die Personal- und Organisationsentwicklung planen, gestalten und beurteilen	80 - 120
LF 12	Gastgewerbliche Leistungsprozesse planen, organisieren und beurteilen	200

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik / Naturwissenschaft[2)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fachrichtung TOURISMUS

Für jedes Lernfeld dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei im beruflichen Lernbereich insgesamt 2000 Stunden erteilt werden müssen.

Stundentafel

	Unterrichtsstunden	
	1. Aus-bildungs-abschnitt	2. Aus-bildungs-abschnitt
PFLICHTUNTERRICHT		
Allgemeiner Lernbereich		
Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation		
Deutsch	80	80
Englisch[1)]	120	80
Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
Aufgabengebiet Personalentwicklung		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
Beruflicher Lernbereich		

Mathematik	160	-
Projektarbeit	-	320

Lernfelder

LF 1	Mikro- und Makroökonomische Determinanten analysieren, bewerten und erforderliche Maßnahmen ableiten (Querschnitt-Lernfeld)	100 - 120
LF 2	Rahmenbedingungen unternehmerischen Handelns erarbeiten und beurteilen sowie betriebswirtschaftliche Entscheidungen treffen	80 - 120
LF 3	Rechtsgeschäfte mit Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern abwickeln	40 - 60
LF 4	Kommunikations- und Informationsverarbeitungssysteme konzeptionieren, organisieren und anwenden	80 - 120
LF 5	Die Organisationsentwicklung planen, gestalten und beurteilen	40 - 60
LF 6	Betriebliche Entscheidungen auf Grundlage des internen und externen Rechnungswesens planen, steuern und kontrollieren	320 - 400
LF 7	Marketingkonzeptionen entwickeln, Märkte analysieren und Marktforschungsergebnisse nutzen	160
LF 8	Berufsbezogen und alltagsorientiert im In- und Ausland kommunizieren	240
LF 9	Investitions- und Finanzierungsprozesse vorbereiten und realisieren	40 - 60
LF 10	Rechtsgeschäfte mit Kunden, Reiseveranstaltern und Leistungsträgern unter Berücksichtigung des Reiserechts abwickeln	40
LF 11	Die Personal- und Organisationsentwicklung planen, gestalten und beurteilen	80 - 120

LF 12	Touristische Dienstleistungen analysieren sowie Entwicklungen erfassen und beurteilen	200	

WAHLPFLICHTUNTERRICHT

Mathematik / Naturwissenschaft[2)]	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

WAHLUNTERRICHT

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

Fußnoten

1) Gegenstand der Praktischen Prüfung (§ 21)

1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes. Verpflichtende Teilnahme zum Erwerb der Fachhochschulreife.

1)

Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

1) Zur Begünstigung eines Wechsels des Schwerpunktes ist die Aufteilung der Lernfelder in einen ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt als Empfehlung zu betrachten.

1) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

2) Verpflichtende Teilnahme zum Erwerb der Fachhochschulreife. Zur Erfüllung des naturwissenschaftlichen Unterrichts kann eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik unterrichtet werden.

2) Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.

2) Verpflichtende Teilnahme zum Erwerb der Fachhochschulreife. Zur Erfüllung des naturwissenschaftlichen Unterrichts kann eines der Fächer Biologie, Chemie oder Physik unterrichtet werden.

Anlage 2

(Einjährige Fachschule: Zeugnis über den ersten Ausbildungsabschnitt)

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>
Zeugnis

über den ersten Ausbildungsabschnitt

Einjährige Fachschule

<Fachrichtung>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
besucht seit <Beginndatum> den oben bezeichneten Bildungsgang.

<Schuljahr>	<Halbjahr>	<Stufe>	<Klasse>

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

<Fach1>	- Note -	<Fach2>	- Note -
<Fach3>	- Note -	<Fach4>	- Note -
<Fach5>	- Note -		

Beruflicher Lernbereich
Lernfelder/Module s. Rückseite

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

Lernfelder/Module

LF01/M01:	Titel 01	- Note -
LF02/M02	Titel 02	- Note -
LF03/M03:	Titel 03	- Note -
LF04/M04	Titel 04	- Note -
LF05/M05:	Titel 05	- Note -
LF06/M06	Titel 06	- Note -
LF07/M07:	Titel 07	- Note -
…		

Anlage 3a

(Einjährige Fachschule: Abschlusszeugnis Fachrichtung Landwirtschaft / Garten- und Landschaftsbau)

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

Abschlusszeugnis

Einjährige Fachschule
<Fachrichtung>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
hat den Bildungsgang Einjährige Fachschule, Fachrichtung <Fachrichtung>, vom <Beginndatum> bis <Enddatum> besucht und die Abschlussprüfung nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfung an den Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung bestanden.

<Schuljahr> <Klasse>

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

<Fach1>	- Note -	<Fach2>	- Note -
<Fach3>	- Note -	<Fach4>	- Note -
<Fach5>	- Note -		

Beruflicher Lernbereich

LF01:	<<Thema 1>>	- Note -
LF02:	<< Thema 2>>	- Note -
LF03:	<< Thema 3>>	- Note -
LF04:	<< Thema 4>>	- Note -
LF05:	<< Thema 5>>	- Note -

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

Prüfungsarbeit I:	
<Thema Prüfungsarbeit I>:	- Note -
Prüfungsarbeit II	
<Thema Prüfungsarbeit II>:	- Note -
Projektarbeit	
<Thema Projektarbeit>:	- Note -

Durchschnittsnote: <Zahl,Zahl> **in Worten:** <Zahlwort Komma Zahlwort>

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
Staatlich geprüfte/r <Berufsbezeichnung>, Fachrichtung <Fachrichtung>
(Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)

zu führen.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Anlage 3b

(Einjährige Fachschule: Abschlusszeugnis Fachrichtung Bürokommunikation / Mal- und Lackiertechnik)

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

Abschlusszeugnis

Einjährige Fachschule
<Fachrichtung>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
hat den Bildungsgang Einjährige Fachschule, Fachrichtung <Fachrichtung>, vom <Beginndatum> bis <Enddatum> besucht und die Abschlussprüfung nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfung an den Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung bestanden.

<Schuljahr> <Klasse>

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

<Fach1>	- Note -	<Fach2>	- Note -
<Fach3>	- Note -	<Fach4>	- Note -
<Fach5>	- Note -		

Beruflicher Lernbereich

LF01:	<<Thema 1>>	- Note -
LF02:	<< Thema 2>>	- Note -
LF03:	<< Thema 3>>	- Note -
LF04:	<< Thema 4>>	- Note -
LF05:	<< Thema 5>>	- Note -

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

Prüfungsarbeit I:	
<Thema Prüfungsarbeit I>:	- Note -
Prüfungsarbeit II	
<Thema Prüfungsarbeit II>:	- Note -
Projektarbeit	
<Thema Projektarbeit>:	- Note -
Praktische Prüfung	- Note -

Durchschnittsnote: <Zahl,Zahl> **in Worten:** <Zahlwort Komma Zahlwort>

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
Staatlich geprüfte/r <Berufsbezeichnung>, Fachrichtung <Fachrichtung>
zu führen.

Bemerkungen: ---

Anlage 4a

(Einjährige Fachschule: Abgangszeugnis vorzeitig)

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

Abgangszeugnis

Einjährige Fachschule

<Fachrichtung>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
hat den oben bezeichneten Bildungsgang vom <Beginndatum> bis <Enddatum> nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfung an den Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung besucht.

<Schuljahr>	<Halbjahr>	<Stufe>	<Klasse>

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

<Fach1>	- Note -	<Fach2>	- Note -
<Fach3>	- Note -	<Fach2>	- Note -
<Fach5>	- Note -		

Beruflicher Lernbereich

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

Lernfelder/Module

LF01/M01:	Titel 01	- Note -
LF02/M02	Titel 02	- Note -
LF03/M03:	Titel 03	- Note -
LF04/M04	Titel 04	- Note -
LF05/M05:	Titel 05	- Note -
LF06/M06	Titel 06	- Note -
LF07/M07:	Titel 07	- Note -
…		- Note -

Anlage 4b

(Einjährige Fachschule: Abgangszeugnis nach Prüfung)

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

Abgangszeugnis

Einjährige Fachschule

<Fachrichtung>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
hat den oben bezeichneten Bildungsgang vom <Beginndatum> bis <Enddatum> nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfung an den Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung besucht und die Abschlussprüfung nicht bestanden.

<Schuljahr>	<Halbjahr>	<Stufe>	<Klasse>

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

<Fach1>	- Note -	<Fach2>	- Note -
<Fach3>	- Note -	<Fach4>	- Note -
<Fach5>	- Note -		

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

Lernfelder/Module

LF01/M01:	Titel 01	- Note -
LF02/M02	Titel 02	- Note -
LF03/M03:	Titel 03	- Note -
LF04/M04	Titel 04	- Note -
LF05/M05:	Titel 05	- Note -
LF06/M06	Titel 06	- Note -
LF07/M07:	Titel 07	- Note -
…		- Note -

Anlage 5

(Einjährige Fachschule: Zeugnis über den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung)

<*Schulname*>

<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

Zeugnis über den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung

Einjährige Fachschule

<Fachrichtung>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
hat auf Grund seiner/ihrer Prüfungsleistungen die Zusatzprüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfung an den Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung am <Prüfdatum> bestanden.

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Schriftlicher Prüfungsteil	- Note -
Praktischer Prüfungsteil	- Note -

Anlage 6a

(Einjährige Fachschule: Zeugnis über die Prüfung für Externe Fachrichtung Landwirtschaft / Garten- und Landschaftsbau)

<*Schulname*>

<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

Zeugnis
über die Prüfung für Externe

Einjährige Fachschule

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
hat die Prüfung für Externe an der Einjährigen Fachschule nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfung an den Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung bestanden.

<Schuljahr> <Klasse>

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

<Fach1>	- Note -	<Fach2>	- Note -
<Fach3>	- Note -	<Fach4>	- Note -
<Fach5>	- Note -		

Beruflicher Lernbereich

LF01:	<<Thema 1>>	- Note -
LF02:	<< Thema 2>>	- Note -
LF03:	<< Thema 3>>	- Note -
LF04:	<< Thema 4>>	- Note -
LF05:	<< Thema 5>>	- Note -

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

Prüfungsarbeit I:	
<Thema Prüfungsarbeit I>:	- Note -
Prüfungsarbeit II	
<Thema Prüfungsarbeit II>:	- Note -
Projektarbeit	
<Thema Projektarbeit>:	- Note -

Durchschnittsnote: <Zahl,Zahl> **in Worten:** <Zahlwort Komma Zahlwort>

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
Staatlich geprüfte/r <Berufsbezeichnung>, Fachrichtung <Fachrichtung>
(Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)

zu führen.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Anlage 6b

(Einjährige Fachschule: Zeugnis über die Prüfung für Externe Fachrichtung Bürokommunikation / Mal- und Lackiertechnik)

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

Zeugnis
über die Prüfung für Externe

Einjährige Fachschule

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
hat die Prüfung für Externe an der Einjährigen Fachschule nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfung an den Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung bestanden.

<Schuljahr> <Klasse>

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

<Fach1>	- Note -	<Fach2>	- Note -
<Fach3>	- Note -	<Fach4>	- Note -
<Fach5>	- Note -		

Beruflicher Lernbereich

LF01:	<<Thema 1>>	- Note -
LF02:	<< Thema 2>>	- Note -
LF03:	<< Thema 3>>	- Note -
LF04:	<< Thema 4>>	- Note -
LF05:	<< Thema 5>>	- Note -

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

Prüfungsarbeit I:	
<Thema Prüfungsarbeit I>:	- Note -
Prüfungsarbeit II	
<Thema Prüfungsarbeit II>:	- Note -
Projektarbeit	
<Thema Projektarbeit>:	- Note -
Praktische Prüfung	- Note -

Durchschnittsnote: <Zahl,Zahl> **in Worten:** <Zahlwort Komma Zahlwort>

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
Staatlich geprüfte/r <Berufsbezeichnung>, Fachrichtung <Fachrichtung>
zu führen.

Bemerkungen: ---

Anlage 7

(Einjährige Fachschule: Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung für Externe)

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

Bescheinigung

über die nicht bestandene Prüfung für Externe

Einjährige Fachschule

<Fachrichtung>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
hat die Prüfung für Externe nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfung an den Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung am <Prüfdatum> nicht bestanden.

Anlage 8

(Zweijährige Fachschule: Zeugnis über den ersten Ausbildungsabschnitt)

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>
Zeugnis

über den ersten Ausbildungsabschnitt

Zweijährige Fachschule

<Fachrichtung> - <Schwerpunkt>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
besucht seit <Beginndatum> den oben bezeichneten Bildungsgang.

<Schuljahr>	<Halbjahr>	<Stufe>	<Klasse>

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

<Fach1>	- Note -	<Fach2>	- Note -
<Fach3>	- Note -	<Fach4>	- Note -
<Fach5>	- Note -		

Beruflicher Lernbereich
Lernfelder/Module s. Rückseite

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

Lernfelder/Module

LF01/M01:	Thema 01	- Note -
LF02/M02	Thema 02	- Note -
LF03/M03:	Thema 03	- Note -
LF04/M04	Thema 04	- Note -
LF05/M05:	Thema 05	- Note -
LF06/M06	Thema 06	- Note -
LF07/M07:	Thema 07	- Note -
…		- Note -

Anlage 9

(Zweijährige Fachschule: Abschlusszeugnis)

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

Abschlusszeugnis

Zweijährige Fachschule
<Fachrichtung> <Schwerpunkt>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
hat den Bildungsgang Zweijährige Fachschule, Fachrichtung <Fachrichtung>, vom <Beginndatum> bis <Enddatum> besucht und die Abschlussprüfung nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfung an den Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung bestanden.

<Schuljahr> <Klasse>

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

<Fach1>	- Note -	<Fach2>	- Note -
<Fach3>	- Note -	<Fach4>	- Note -
<Fach5>	- Note -		

Beruflicher Lernbereich

LF01/M01:	<<Thema 1>>	- Note -
LF02/M02:	<< Thema 2>>	- Note -
LF03/M03:	<< Thema 3>>	- Note -
LF04/M04:	<< Thema 4>>	- Note -
LF05/M05:	<< Thema 5>>	- Note -
LF…/M…	<< Thema …>>	- Note -

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

Prüfungsarbeit I:	
<Thema Prüfungsarbeit I>:	- Note -
Prüfungsarbeit II	
<Thema Prüfungsarbeit II>:	- Note -
Projektarbeit	
<Thema Projektarbeit>:	- Note -
Praktische Prüfung	- Note -

Durchschnittsnote: <Zahl,Zahl> **in Worten:** <Zahlwort Komma Zahlwort>

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
Staatlich geprüfte/r <Berufsbezeichnung>, Fachrichtung <Fachrichtung>, Schwerpunkt <Schwerpunkt> (Bachelor Professional in <Fachbereich>)
zu führen.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

(Nur bei Erwerb der Fachhochschulreife)
Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juli 1998 in der jeweils gültigen Fassung) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum

Anlage 9a

**Zeugniserläuterung für die Staatlich geprüf-
te Gestalterin/den Staatlich geprüften Gestalter**

Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 9b

**Zeugniserläuterung für den Staatlich geprüf-
ten Techniker/die Staatlich geprüfte Technikerin**

Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 9c

**Zeugniserläuterung für den Staatlich geprüften Be-
triebswirt/die Staatlich geprüfte Betriebswirtin**

Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 10a

(Zweijährige Fachschule: Abgangszeugnis vorzeitig)

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

Abgangszeugnis

Zweijährige Fachschule

<Fachrichtung>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
hat den oben bezeichneten Bildungsgang vom <Beginndatum> bis <Enddatum> nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfung an den Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung besucht.

<Schuljahr>	<Halbjahr>	<Stufe>	<Klasse>

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

<Fach1>	- Note -	<Fach2>	- Note -
<Fach3>	- Note -	<Fach4>	- Note -
<Fach5>	- Note -		

Beruflicher Lernbereich

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

Lernfelder/Module

LF01/M01:	Titel 01	- Note -
LF02/M02	Titel 02	- Note -
LF03/M03:	Titel 03	- Note -
LF04/M04	Titel 04	- Note -
LF05/M05:	Titel 05	- Note -
LF06/M06	Titel 06	- Note -
LF07/M07:	Titel 07	- Note -
…		- Note -

Anlage 10b

(Zweijährige Fachschule: Abgangszeugnis nach Prüfung)

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

Abgangszeugnis

Zweijährige Fachschule

<Fachrichtung>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
hat den oben bezeichneten Bildungsgang vom <Beginndatum> bis <Enddatum> nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfung an den Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung besucht und die Abschlussprüfung nicht bestanden.

<Schuljahr>	<Halbjahr>	<Stufe>	<Klasse>

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

<Fach1>	- Note -	<Fach2>	- Note -
<Fach3>	- Note -	<Fach4>	- Note -
<Fach5>	- Note -		

Beruflicher Lernbereich

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

Lernfelder/Module

LF01/M01:	Titel 01	- Note -
LF02/M02	Titel 02	- Note -
LF03/M03:	Titel 03	- Note -
LF04/M04	Titel 04	- Note -
LF05/M05:	Titel 05	- Note -
LF06/M06	Titel 06	- Note -
LF07/M07:	Titel 07	- Note -
…		- Note -

Anlage 11

(Zweijährige Fachschule: Zeugnis über die Ergänzungsprüfung)

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

Zeugnis
über die Ergänzungsprüfung

Zweijährige Fachschule
<Fachrichtung> <Schwerpunkt>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
hat den Bildungsgang Zweijährige Fachschule, Fachrichtung <Fachrichtung>, vom <Beginndatum> bis <Enddatum> besucht und die Ergänzungsprüfung nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfung an den Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung bestanden.

<Schuljahr> <Klasse>

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

<Fach1>	- Note -	<Fach2>	- Note -
<Fach3>	- Note -	<Fach4>	- Note -
<Fach5>	- Note -		

Beruflicher Lernbereich

LF01/M01:	<<Thema 1>>	- Note -
LF02/M02:	<< Thema 2>>	- Note -
LF03/M03:	<< Thema 3>>	- Note -
LF04/M04:	<< Thema 4>>	- Note -
LF05/M05:	<< Thema 5>>	- Note -
LF…/M…	<< Thema …>>	- Note -

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

Prüfungsarbeit I:	
<Thema Prüfungsarbeit I>:	- Note -
Prüfungsarbeit II	
<Thema Prüfungsarbeit II>:	- Note -
Projektarbeit	
<Thema Projektarbeit>:	- Note -
Praktische Prüfung	- Note -

Durchschnittsnote: <Zahl,Zahl> **in Worten:** <Zahlwort Komma Zahlwort>

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
Staatlich geprüfte/r <Berufsbezeichnung>, Fachrichtung <Fachrichtung>, Schwerpunkt <Schwerpunkt> (Bachelor Professional in <Fachbereich>)
zu führen.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

(Nur bei Erwerb der Fachhochschulreife)
Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juli 1998 in der jeweils gültigen Fassung) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Anlage 12

(Zweijährige Fachschule: Zeugnis über den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung)

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

Zeugnis über den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung

Zweijährige Fachschule

<Fachrichtung>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
hat auf Grund seiner/ihrer Prüfungsleistungen die Zusatzprüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfung an den Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung am <Prüfdatum> bestanden.
Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Schriftlicher Prüfungsteil	- Note -
Praktischer Prüfungsteil	- Note -

Die Prüfung umfasste folgende Handlungsfelder

Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen
Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken

Anlage 13

(Zweijährige Fachschule: Zeugnis über die Prüfung für Externe)

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

Zeugnis
über die Prüfung für Externe

Zweijährige Fachschule
<Fachrichtung> <Schwerpunkt>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
hat die Prüfung für Externe an der Zweijährigen Fachschule nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfung an den Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung bestanden.

<Schuljahr> <Klasse>

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

<Fach1>	- Note -	<Fach2>	- Note -
<Fach3>	- Note -	<Fach4>	- Note -
<Fach5>	- Note -		

Beruflicher Lernbereich

LF01/M01:	<<Thema 1>>	- Note -
LF02/M02:	<< Thema 2>>	- Note -
LF03/M03:	<< Thema 3>>	- Note -
LF04/M04:	<< Thema 4>>	- Note -
LF05/M05:	<< Thema 5>>	- Note -
LF…/M…	<< Thema …>>	- Note -

Wahlpflichtunterricht

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

Prüfungsarbeit I:	
<Thema Prüfungsarbeit I>:	- Note -
Prüfungsarbeit II	
<Thema Prüfungsarbeit II>:	- Note -
Projektarbeit	
<Thema Projektarbeit>:	- Note -
Praktische Prüfung	- Note -

Durchschnittsnote: <Zahl,Zahl> **in Worten:** <Zahlwort Komma Zahlwort>

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
Staatlich geprüfte/r <Berufsbezeichnung>, Fachrichtung <Fachrichtung>, Schwerpunkt <Schwerpunkt> (Bachelor Professional in <Fachbereich>)

zu führen.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

(Nur bei Erwerb der Fachhochschulreife)
Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juli 1998 in der jeweils gültigen Fassung) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Anlage 14

(Zweijährige Fachschule: Zeugnis über die Ergänzungsprüfung für Externe)

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

Zeugnis
über die Ergänzungsprüfung für Externe

Zweijährige Fachschule
<Fachrichtung> <Schwerpunkt>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
hat die Ergänzungsprüfung für Externe an der Zweijährigen Fachschule nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfung an den Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung bestanden.

<Schuljahr> <Klasse>

Pflichtunterricht

Allgemeiner Lernbereich

<Fach1>	- Note -	<Fach2>	- Note -
<Fach3>	- Note -	<Fach4>	- Note -
<Fach5>	- Note -		

Beruflicher Lernbereich

LF01/M01:	<<Thema 1>>	- Note -
LF02/M02:	<< Thema 2>>	- Note -
LF03/M03:	<< Thema 3>>	- Note -
LF04/M04:	<< Thema 4>>	- Note -
LF05/M05:	<< Thema 5>>	- Note -
LF…/M…	<< Thema …>>	- Note -

Wahlpflichtunterricht

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

Prüfungsarbeit I:	
<Thema Prüfungsarbeit I>:	- Note -
Prüfungsarbeit II	
<Thema Prüfungsarbeit II>:	- Note -
Projektarbeit	
<Thema Projektarbeit>:	- Note -
Praktische Prüfung	- Note -

Durchschnittsnote: <Zahl,Zahl> **in Worten:** <Zahlwort Komma Zahlwort>

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
Staatlich geprüfte/r <Berufsbezeichnung>, Fachrichtung <Fachrichtung>, Schwerpunkt <Schwerpunkt> (Bachelor Professional in <Fachbereich>)
zu führen.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Zweijährigen Fachschule vom <Datum>.

Anlage 15

(Zweijährige Fachschule: Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung für Externe)

<Schulname>

<Schulbezeichnung gem. § 142 HSchG>

Bescheinigung

über die nicht bestandene Prüfung für Externe

Zweijährige Fachschule

<Fachrichtung>

Herr/Frau <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>
hat die Prüfung für Externe nach der Verordnung des Hessischen Kultusministeriums über die Ausbildung und die Prüfung an den Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 05. Juli 2011 (ABl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung am <Prüfdatum> nicht bestanden.